LAND
BRANDENBURG

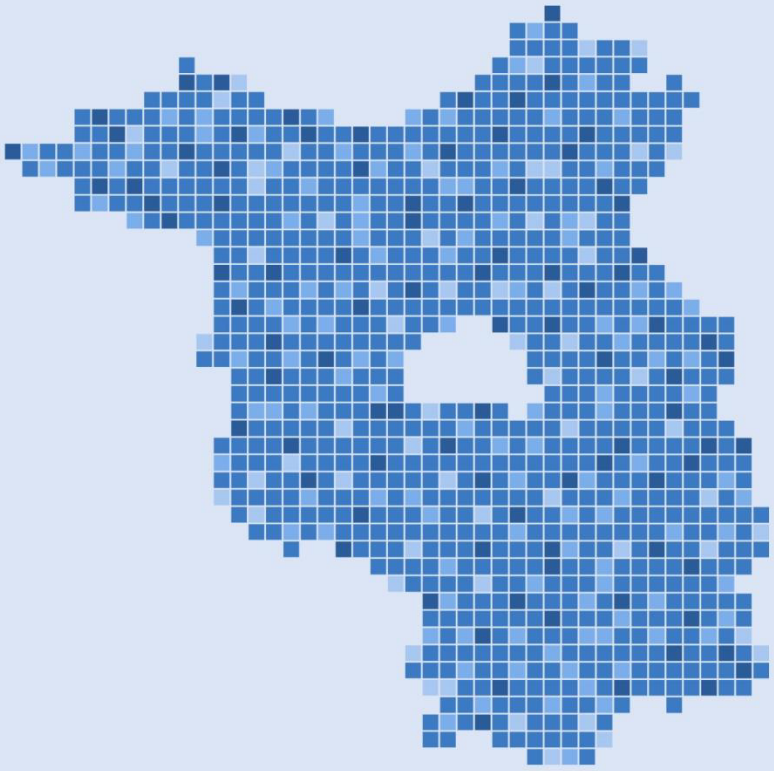

Leitfaden

für das

duale Studium in der Vermessungs- und Katasterverwaltung im Land Brandenburg

LGB
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg

Dokumentinformationen

Sperrvermerk	-
Redaktion	
Klasse	
Dateiname	
Letzte Bearbeitung (Speicherdatum)	

Dokument-Status und -Freigabe	
	Datum
Entwurf	
QS-Prüfung	
Freigabe	

Änderungsnachweis				
Versions-Nr.	Datum	Status	Bearbeiter	Bemerkungen
1.0	21.02.2022	Entwurf	LGB, Susanne Köhler	
1.0	07.03.2022	Genehmigt	LGB, Prof. Killiches	
1.0	15.03.2022	Genehmigt	MIK, Referat 13	Abstimmung mit dem MIK
1.1	31.05.2022	Überarbeitung	LGB, Susanne Köhler	Redaktionelle Überarbeitung
	Datum	Bitte wählen.		

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Vorüberlegungen zum dualen Studium der Fachrichtung Geodäsie in Einrichtungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung im Land Brandenburg 4

2.1 Ziel 4

2.2 Mögliche Varianten für ein duales Studium 4

2.3 Besonderheiten im Land Brandenburg 5

3 Maßnahmen und Regelungen vor dem Studium 6

3.1 Rahmenbedingungen 6

3.1.1 LGB 6

3.1.2 Katasterbehörden 6

3.1.3 Empfehlung für die Umsetzung in der VuKV 6

3.2 Voraussetzungen für Studium und Laufbahnausbildung 7

3.2.1 Voraussetzung für das Studium 7

3.2.2 Voraussetzung für die Laufbahnausbildung 7

3.3 Studienvertrag 8

3.4 Aufwendungen/Kosten 9

3.5 Bindungsdauer 10

3.6 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren 10

3.6.1 Ausschreibung 10

3.6.2 Auswahlverfahren 11

3.6.3 Bindung zwischen Zusage und Studienbeginn 11

4 Maßnahmen und Regelungen während des Studiums 12

4.1 Allgemeines 12

4.2 Zusammenarbeit mit den Hochschulen 12

4.3 Studium an der Hochschule 12

4.4 Praxisphasen 13

4.5 Nachweise 13

5 Maßnahmen und Regelungen nach Abschluss des Studiums 14

5.1 Übergang vom Studium zur Laufbahnausbildung 14

5.2 Rückzahlungsgrundsätze bei Nichterfüllung des Vertrages 14

6 Zusammenarbeit innerhalb der VuKV 16

7 Ansprechpartner und Informationen 17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl dual Studierende in der VuKV (mit anschließend vorgesehener Laufbahnausbildung) 2
Tabelle 2: Beispiele für Hochschulen in der Nähe zum Land Brandenburg 8

Abkürzungsverzeichnis

BbgAPOgvD	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (Brandenburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst)
i. Z. m	im Zusammenhang mit
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband e. V. Brandenburg
LGB	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
RL	Richtlinie
TdL	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TVA-L BBiG	Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
VuKV	Vermessungs- und Katasterverwaltung

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 in der Fassung des Landes Brandenburg vom 28. Juli.2020
Anlage 1a:	Hinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Anwendung der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 – in der Fassung des Landes Brandenburg –
Anlage 2:	Musterstudienvertrag der LGB
Anlage 3:	Muster eines Studienplanes (als Anlage zum Studienvertrag)
Anlage 4:	Hinweise zum dualen Studium (Erläuterungen der LGB zum Studienvertrag)
Anlage 5:	Hinweise zur Erstattung von Reisekosten im Dualen Studium
Anlage 6:	Formular für den Bericht über eine Praxisphase

1 Einleitung

Die Bestands- und Bedarfsanalyse des Beirats zur nachhaltigen Fachkräftesicherung im amtlichen Vermessungswesen im Land Brandenburg weist für die kommenden Jahre regelmäßig einen hohen Bedarf an Fachkräften mit einer Laufbahnbefähigung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst sowohl für die Landes- als auch für die kommunale Vermessungsverwaltung aus. Die erforderliche Anzahl an qualifizierten Interessenten an der Laufbahnausbildung ist ausweislich des Konzeptes zur Fachkräftesicherung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg vom Februar 2018[1] trotz verstärkter Nachwuchswerbung nicht vollständig akquirierbar. Ausschreibungen der LGB in den vergangenen Jahren bestätigen die Tatsache, dass die im Konzept jährlich vorgesehene Anzahl von vier (bzw. aufgrund der zunehmenden Altersabgänge ab dem Jahr 2023 acht) Laufbahnauszubildenden für den gehobenen Dienst kaum erreichbar ist.

Voraussetzung für die Aufnahme der Laufbahnausbildung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Fachrichtung Geodäsie. Einige in der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VuKV) des Landes Brandenburg ausgebildeten Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker bzw. Geomatikerinnen und Geomatiker entscheiden sich nach der Berufsausbildung, ein Geodäsie-Studium aufzunehmen. Jedoch hat die VuKV kaum Einfluss auf diese Entscheidung und noch weniger auf die Entscheidung von Studierenden, nach dem im Rahmen eines regulären (nicht dualen) Studiums erworbenen Bachelor-Abschluss die Laufbahnausbildung aufzunehmen.

Die LGB hat bereits im Jahr 2015 Möglichkeiten geprüft, welche eine langfristige Bindung von Auszubildenden, Studierenden und Laufbahnauszubildenden an die Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg ermöglichen und daraufhin 2016 als Pilotmodell ein finanziell unterstütztes Studium mit vertiefter Praxis im Bereich Geodäsie und Geoinformatik (duales Studium) eingeführt. Die Verträge enthalten regelmäßig die Verpflichtung, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums die Laufbahnausbildung zu absolvieren. Das Pilotmodell wurde im Jahr 2020 erfolgreich abgeschlossen, beide Absolventen haben vereinbarungsgemäß die Laufbahnausbildung angeschlossen, ihre Laufbahnprüfung bestanden und stehen seitdem der LGB als qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung.

Das duale Studium liegt im Trend und spricht – auch aufgrund der finanziellen Unterstützung während des Studiums – zunehmend junge Menschen an. Es stellt eine Möglichkeit dar und bietet die Chance, zukünftige Fachkräfte mit einem attraktiven Konzept frühzeitig zu binden. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit des vielfältigen und vertieften Einblicks in die Aufgaben und Besonderheiten der brandenburgischen Vermessungsverwaltung. Durch eine vertraglich geregelte Bleibevereinbarung kann damit auch der Abwanderung von selbstausgebildeten Absolventen in andere Bundesländer entgegengewirkt werden. Mit dem Konzept zur Fachkräftesicherung in der VuKV

[1] Konzept zur Fachkräftesicherung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung - https://geobasis-bb.de/sixcms/media.php/9/Extern_Konzept_Fachkraefte-sicherung_15-02-18.pdf

des Landes Brandenburg vom Februar 2018 wurde das Pilotmodell zum dualen Studium folgerichtig in ein dauerhaftes Angebot der LGB überführt und mit jährlich zwei Plätzen festgelegt. Seit dem Wintersemester 2018/2019 schließt die LGB daher jährlich zwei Bildungsverträge für ein duales Studium ab.

Gleichzeitig empfiehlt das Konzept zur Fachkräftesicherung auch für den kommunalen Bereich die Forcierung des dualen Studiums. In diesem Zusammenhang wurde die Anzahl von jährlich sechs in den Katasterbehörden des Landes Brandenburg insgesamt abzuschließenden Bildungsverträgen ermittelt, um den Bedarf an Fachkräften mit Laufbahnausbildung im gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst auch im kommunalen Bereich abdecken zu können.

Zusätzlich in Betracht gezogen werden kann auch das Angebot eines dualen Studiums mit Bachelor Abschluss ohne anschließende Laufbahnausbildung, da die regelmäßige Bestands- und Bedarfsanalyse auch in diesem Bereich eine hohe Unterdeckung ausweist. Diese Angebote wären jedoch ausdrücklich zusätzlich zu den bereits genannten Zielzahlen erforderlich, da für die Vermessungs- und Katasterverwaltung (VuKV) die Priorität bei den Absolventen der Laufbahnausbildung liegt.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden in den Katasterbehörden des Landes Brandenburg fünf bzw. sechs Bildungsverträge mit dual Studierenden abgeschlossen, für die anschließend die Laufbahnausbildung vorgesehen ist. Diese werden – je nach Regelstudienzeit der gewählten Hochschule – frühestens ab dem Jahr 2023 mit der Laufbahnausbildung beginnen können (siehe auch Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl dual Studierende in der VuKV (mit anschließend vorgesehener Laufbahnausbildung)

Beginn des Studiums *(frühester Abschluss[2])*	**2016** *(2019)*	**2017** *(2020)*	**2018** *(2021)*	**2019** *(2022)*	**2020** *(2023)*	**2021** *(2024)*
Katasterbehörden	/	/	/	2	3	4
LGB	2	/	1[3]	2	2	2
VuKV gesamt	**2**	**/**	**1**	**4**	**5**	**6**

Quelle: Bestands- und Bedarfsanalyse des Beirats für nachhaltige Fachkräftesicherung zum Stand 31.12.2020

Generell sollte beim Abschluss der Bildungsverträge zu einem dualen Studium der Geodäsie bei Einrichtungen des brandenburgischen amtlichen Vermessungswesens auf ein einheitliches Vorgehen geachtet werden, so dass die Absolventen mit dem Studienabschluss die Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahnausbildung entsprechend BbgAPOgvD vorweisen können.

[2] Abhängig von der Regelstudienzeit der gewählten Hochschule (3 bis 3,5 Jahre) und von der tatsächlichen individuellen Studienzeit

[3] Ursprünglich zwei Verträge, ein Abbruch im ersten Semester

Die Bildungsverträge der LGB sind seit Beginn des Pilotprojektes auf dieses Ziel ausgerichtet und wurden seitdem regelmäßig evaluiert und auf aktuelle Erfordernisse angepasst. Die Vorgehensweise der LGB wird in diesem Leitfaden als Empfehlung für ein einheitliches Handeln für das duale Studium bei Einrichtungen des amtlichen Vermessungswesens im Land Brandenburg vorgestellt.

2 Vorüberlegungen zum dualen Studium der Fachrichtung Geodäsie in Einrichtungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung im Land Brandenburg

Allgemein profitieren sowohl die Studierenden als auch die Praxispartner von der Form des dualen Studiums. Die Studierenden werden während der gesamten Studienzeit finanziell unterstützt und können sich daher vollständig auf das Studium konzentrieren. In den Praxisphasen erhalten sie bereits einen tiefen Einblick in die Aufgaben und Tätigkeiten der VuKV und haben frühzeitig eine hervorragende Berufsperspektive.

Gleichzeitig eröffnet sich der VuKV mit der Bleibevereinbarung die Chance, qualifizierte Fachkräfte langfristig, zielgerichtet und bedarfsgerecht für die anstehenden Aufgaben direkt im zukünftigen Wirkungsfeld auszubilden und frühzeitig zu binden.

2.1 Ziel

Ziel ist zum einen der Abschluss des Studiums mit dem akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ oder „Bachelor of Science“ in der Fachrichtung Geodäsie, um zukünftig den aufgezeigten Bedarf der VuKV an entsprechenden Fachkräften decken zu können.

Aufgrund des hohen Bedarfs an Fachkräften mit Laufbahnausbildung im gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst muss zum anderen mit dem Studienabschluss gleichzeitig die Voraussetzung für die anschließend aufzunehmende Laufbahnausbildung geschaffen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist beim Studium darauf zu achten, die entsprechenden Studienschwerpunkte und -module zu wählen (siehe auch Tabelle 2).

2.2 Mögliche Varianten für ein duales Studium

Das duale Studium kombiniert in der Regel ein Hochschulstudium mit Praxisphasen in einem Betrieb. Es findet an mindestens zwei Lernorten statt. Darunter gibt es insbesondere folgende Varianten des duales Studiums als Erstausbildung[4].

Praxisintegrierend:	akademischer Bachelor mit intensiven Praxisphasen beim Praxispartner (Unternehmen/Betrieb)
Ausbildungsintegrierend:	akademischer Bachelor mit gleichzeitiger Berufsausbildung beim Praxispartner
i. Z. m. Laufbahnausbildung:	akademischer Bachelor mit gleichzeitigem Erwerb der Laufbahnbefähigung

Als Weiterbildung ist folgende Variante zu werten:

Berufsintegrierend/	akademischer Bachelor mit gleichzeitiger, der Weiterbildung dienender Tätigkeit in Praxisphasen

[4] Agentur Duales Studium Brandenburg – Hinweise für Unternehmen (https://www.duales-studium-brandenburg.de/unternehmen)

Die LGB bietet ein praxisintegrierendes duales Studium für reguläre Studiengänge der Fachrichtung Geodäsie an einer frei wählbaren (aber Brandenburg-nahen) Hochschule an (siehe Tabelle 2). Dieses Modell gewährleistet in den aktuellen Zeiten des Fachkräftemangels und des intensiven Wettbewerbs um die besten Nachwuchskräfte eine höhere Anzahl an geeigneten Bewerbungen.

2.3 Besonderheiten im Land Brandenburg

Der Studiengang Geodäsie wird in den Hochschulen des Landes Brandenburg nicht angeboten. Um ein möglichst breites Interessentenfeld anzusprechen, hat sich die LGB für eine freie Hochschulwahl durch die Bewerbenden entschieden. Da in diesem Fall die dual Studierenden der LGB an unterschiedlichen Hochschulen aktiv werden können, wird ein rein dualer Studiengang an der Hochschule ausgeschlossen. Es ist immer der „reguläre" Studiengang zu belegen. Damit werden für die Praxisphasen zumindest annähernd gleiche Zeiträume für alle dual Studierenden und für jeden Jahrgang gewährleistet, die Praxisphasen können somit regelmäßig zeitlich einheitlich organisiert werden.

Empfehlenswert ist dennoch die Wahl einer Hochschule in den benachbarten Bundesländern, um eine möglichst große Nähe zum Ausbildungsbetrieb zu gewährleisten.

Wie eingangs beschrieben, weist die Bestands- und Bedarfsanalyse des Beirats zur nachhaltigen Fachkräftesicherung einen hohen Bedarf an Absolventen der Laufbahnausbildung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst aus. Aus diesem Grund wurde in die Studienverträge der LGB eine Erklärung zur Bereitschaft zur Laufbahnausbildung nach Abschluss des Bachelorstudiums aufgenommen (siehe auch Anlage 2; § 9 Abs. 1 des Musterstudienvertrages).

3 Maßnahmen und Regelungen vor dem Studium

3.1 Rahmenbedingungen

3.1.1 LGB

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein praxisintegrierendes duales Studium bei der LGB werden durch einen Studienvertrag zwischen der LGB und der/dem Studierenden festgelegt.

Bei der Gestaltung des Vertrages hat sich die LGB als Landesbetrieb (unmittelbare Landesverwaltung) an den Abschnitt II der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 in der Fassung des Landes Brandenburg vom 28. Juli 2020 (siehe Anlage 1) zu halten. Die Richtlinie verweist in vielen Punkten auf den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG). Der TVA-L BBiG findet für das Vertragsverhältnis zum praxisintegrierenden Studium Anwendung, soweit die Richtlinie der TdL keine abweichenden Regelungen trifft.

3.1.2 Katasterbehörden

Landkreise und kreisfreie Städte – und somit auch die Katasterbehörden – sind als kommunale Arbeitgeber nicht an die Richtlinie der TdL gebunden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg sind jedoch alle Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg). Der KAV hat mit Datum vom 11.12.2015 eine Richtlinie zur arbeitsrechtlichen Ausgestaltung des verwaltungsinternen Studiums (Bachelor) (KAV-RL Bachelorstudium)[5] herausgegeben. Diese Richtlinie gilt insbesondere für die in brandenburgischen Kommunen angestellten dual Studierenden der Bachelor-Studiengänge Öffentliche Verwaltung Brandenburg (ÖVBB) und Verwaltungsinformatik Brandenburg (VWI).

Abgesehen von dem gleichzeitigen Erwerb der Laufbahnbefähigung ist die Art und die Zielstellung dieser dualen Studiengänge vergleichbar mit dem in der VuKV angebotenen dualen Studium im Studiengang Geodäsie. Aufgrund dieser Vergleichbarkeit und aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen in der Kommune dual Studierenden gestalten einige Katasterbehörden die Studienvereinbarungen in Anlehnung an die Regelungen der KAV-RL Bachelor.

3.1.3 Empfehlung für die Umsetzung in der VuKV

Die von der LGB zu berücksichtigende Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge sowie die in den brandenburgischen Kommunen angewandte KAV-RL Bachelor stimmen in den meisten Regelungen

[5] Mitglieder des KAV Brandenburg können die KAV-RL Bachelor in der aktuellen Fassung beim KAV abrufen.

grundsätzlich überein. Für ein einheitliches und transparentes Handeln in der VuKV Brandenburg wird empfohlen, dass die Katasterbehörden ihr Angebot für ein duales Studium der Fachrichtung Geodäsie an den Vorgaben der Richtlinie der TdL oder der KAV-RL Bachelor ausrichten.

3.2 Voraussetzungen für Studium und Laufbahnausbildung

3.2.1 Voraussetzung für das Studium

Die Zulassungsvoraussetzung für das Studium hängt von den Vorschriften des Bundeslandes ab, in dem sich die Hochschule befindet. (z. B. Berlin: Fachhochschulreife, fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder eine gesetzlich festgelegte Studienberechtigung, siehe auch §§ 10 und 11 BerlHG).

Die LGB setzt für die Bewerbung für ein duales Studium grundsätzlich die Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife voraus. Letztendlich kann mit den Bewerberinnen und Bewerbern individuell geklärt werden, ob eventuell abweichende Abschlüsse für die gewählten Hochschulen geeignet sind.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den Berufen Geomatik oder Vermessungstechnik wird nicht gefordert, jedoch sind Vorkenntnisse im Bereich der Geoinformationstechnologien wünschenswert. Erste Erfahrungen zeigen, dass das duale Studium bei vorhandenem Abschluss in einem der beiden Berufe leichter fällt.

3.2.2 Voraussetzung für die Laufbahnausbildung

Für die Zulassung zur Laufbahnausbildung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst soll gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgAPOgvD aus dem Bachelor-Studium im Bereich Geodäsie und Geoinformation Fachwissen aus bestimmten berufsfeldbezogenen Fächern vorliegen:

- Geoinformation und Geoinformationssysteme
- Vermessungskunde und Methoden der Ingenieurgeodäsie
- Ausgleichungsrechnung
- Photogrammetrie und Fernerkundung
- Landesvermessung und Liegenschaftskataster
- Landentwicklung
- Planung und Bodenordnung
- Immobilienwertermittlung

Bei der Wahl des Studienganges, des Schwerpunktes und der Module ist mit Blick auf eine anschließende Laufbahnausbildung darauf zu achten, dass die entsprechenden Studieninhalte abgedeckt werden. An der Berliner Hochschule für Technik (ehemals Beuth-Hochschule) sollte daher zum Beispiel im Bachelorstudiengang Geoinfor-

mation der Schwerpunkt Geodäsie (und nicht Angewandte Geoinformatik oder Geomedien und Kartographie) gewählt werden. Die Tabelle 2 gibt einen entsprechenden Überblick zu den Hochschulen in den benachbarten Bundesländern.

Tabelle 2: Beispiele für Hochschulen in der Nähe zum Land Brandenburg

Hochschule	**Bachelorstudiengang** *(Art des Abschlusses)*	**erforderliche[6] Schwerpunkte/Module**	**Regel-studienzeit**
Berliner Hochschule für Technik	Geoinformation *(Bachelor of Engineering)*	Geodäsie mit den Modulen: - Liegenschaftskataster und -recht - Liegenschaftsvermessung - Planungswesen - Wertermittlung	6 Semester
Hochschule Anhalt (Dessau-Roßlau)	Vermessung und Geoinformatik (Vollzeitstudium) *(Bachelor of Engineering)*	- Liegenschaftswesen Bodenordnung und Grundstückswertermittlung	7 Semester
Hochschule Neubrandenburg	Geodäsie und Messtechnik *(Bachelor of Engineering)*	Liegenschaftskataster und Planungswesen	7 Semester
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden	Geomatik – Vermessung, Kartographie, Geoinformatik *(Bachelor of Engineering)*	Vermessung	7 Semester
Technische Universität Dresden	Geodäsie und Geoinformation *(Bachelor of Science)*	Geodäsie und Geoinformation	6 Semester

Stand: Januar 2022

3.3 Studienvertrag

Die LGB evaluiert die Studienverträge jährlich jeweils vor der Einstellung der neuen Studierenden und passt sie bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen an. Die aktuelle Version des Vertrages ist als Muster in An-

[6] Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahnausbildung im gehobenen Dienst im Anschluss an das Studium

lage 2 beigefügt und wird zur Nachnutzung empfohlen. Der Mustervertrag wird auch als Download auf der Internetseite der LGB unter https://geobasis-bb.de/lgb/de/karriere/duales-studium/ (weitere Informationen) bereitgestellt.

Folgende grundlegenden Regelungen sollten im Studienvertrag vereinbart sein:

- Ziele und Vorgaben zum Studium
- rechtliche Grundlagen des Vertrages
- Aussagen zur Beschäftigung nach Vertragsende
- Aussagen zur anschließenden Laufbahnausbildung
- Vertragsdauer
- Probezeit
- Allgemeine Bedingungen (Verschwiegenheit etc.)
- Arbeitszeit
- Entgelt und ggf. Übernahme weiterer Kosten
- Urlaub
- Bindungsfrist
- Vorzeitige Beendigung des Vertrages
- Rückerstattungsklauseln
- Studienplan (dem Vertrag als Anlage beizufügen; als Bestandteil des Studienvertrages enthält der Studienplan Teilnahmepflichten einschließlich der regelmäßigen Studien- bzw. Arbeitszeiten der fachtheoretischen und berufspraktischen Abschnitte [Muster siehe Anlage 3]).

Neben dem Vertrag erhalten die Studierenden der LGB ein zusätzliches Hinweisblatt, welches einzelne Regelungen des Vertrages aufgreift und erklärt und auf weiterführende interne Regelungen hinweist. (siehe Anlage 4). Ein weiteres Hinweisblatt der LGB erläutert die Regelungen zur Erstattung von Reisekosten im dualen Studium (siehe Anlage 5).

3.4 Aufwendungen/Kosten

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses übernimmt die LGB ein monatliches Studienentgelt gemäß Abschnitt II Ziffer 6 Absatz 1 der RL TdL. Zurzeit beträgt dieses 1.400 Euro.

Zusätzlich zu dem monatlichen Studienentgelt übernimmt die LGB gemäß den Vorgaben der RL TdL für die dual Studierenden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise insbesondere folgende Kosten:

- die von der Hochschule geforderten Studiengebühren
- Kosten für ein von der Hochschule angebotenes Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr
- eine Jahressonderzahlung in Höhe von derzeit 95 % des Studienentgeltes im November (§ 16 TVA-L BBiG)

- Reisekosten für Dienstreisen, die im Rahmen der Aufgaben innerhalb der Praxisphasen erforderlich sind (s. a. Anlage 5)

Die für das Studium erforderlichen Ausbildungsmittel stellt die LGB den dual Studierenden gemäß § 12 TVA-L BBiG kostenlos bereit, ebenfalls stellt sie im Bedarfsfall für Praxiseinsätze gesetzlich vorgeschriebene Schutzkleidung zur Verfügung.

3.5 Bindungsdauer

Das Angebot des dualen Studiums in der VuKV resultiert – wie in der Einleitung dargestellt – auch aus deren hohen Bedarf an Fachkräften mit Bachelor-Abschluss und Laufbahnausbildung. Die Unterstützung der Studierenden während des Studiums an eine zeitlich befristete Bindung an den Ausbildungsbetrieb nach erfolgreich abgeschlossenem Studium zu koppeln, ist daher folgerichtig und legitim.

Die LGB hält sich bei der Bestimmung der Bindungsdauer an Nr. 9 Abs. 6 der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge (siehe Anlage 1) sowie an Nr. 18 der Hinweise zu dieser Richtlinie (siehe Anlage 1a). Danach ist die Bindungsdauer am jeweiligen Studienverhältnis zu bemessen. Entsprechend den Hinweisen gilt dabei eine Bindungsdauer in der Höhe der Dauer der Regelstudienzeit als angemessen. Deshalb wird empfohlen, die Bildungsverträge mit einer Bindungsfrist entsprechend dieser Richtlinie zu versehen.

3.6 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

3.6.1 Ausschreibung

Die in den ersten Jahren genutzte Bewerbungsfrist bis Mai hat sich – aufgrund der von den Mitbewerbern um dual Studierende früher im Jahr eingeleitete Verfahren – als zu spät und daher ungeeignet herausgestellt. Daher hat sich die LGB entschieden, das Bewerbungsende auf Mitte Februar vorzuziehen und das Auswahlverfahren möglichst im März abzuschließen. Die zwischenzeitlichen Erfahrungen der LGB haben gezeigt, dass eine frühzeitige Ausschreibung und ein zügig durchgeführtes Auswahlverfahren zum Erfolg führen.

Für die VuKV wird ein annähernd gleicher Zeitraum für die Ausschreibung und das Auswahlverfahren empfohlen. Dies würde im Sinne eines „Bewerberpools“ die Vermittlung geeigneter Bewerber innerhalb der VuKV im Land Brandenburg ermöglichen und so ein Abwandern interessierter Fachkräfte in andere Berufsfelder vermeiden.

Im Beirat für nachhaltige Fachkräftesicherung in der VuKV wurde in diesem Sinne auch vereinbart, dass alle Einrichtungen der VuKV die Geschäftsstelle des Beirats regelmäßig über ihre aktuell veröffentlichten Ausschreibungen

zu dualen Studienplätzen informieren. Diese Information ist über die Seite des Beirats für nachhaltige Fachkräftesicherung auf Dialog Brandenburg[7] bereitzustellen.

3.6.2 Auswahlverfahren

Überlegungen, einen Eignungstest im Auswahlverfahren für dual Studierende durchzuführen, wurden von der LGB nicht umgesetzt. Aufgrund der bisherigen eindeutigen Bewerbungslage war dieser mit höherem Aufwand verbundene Schritt noch nicht erforderlich.

Bei der Auswahl der Bewerbenden für ein Bewerbungsgespräch achtet die LGB neben der Prüfung der geforderten Unterlagen bereits besonders auf erste praktische Erfahrungen im Bereich der Geoinformationstechnologie. Daher werden im Bewerbungsgespräch fachliche Fragen nicht nur auf Aufgaben der LGB beschränkt. Aufgrund der Attraktivität des Modells des dualen Studiums (vor allem der finanziellen Unterstützung) nutzt die LGB die Gespräche, um die tatsächlich an der Fachmaterie interessierten Bewerberinnen und Bewerber zu erkennen. Geeignet dafür sind zum Beispiel Fragen nach Definitionen/Umschreibungen zu einfachen Fachbegriffen aus dem Berufsfeld der Geodäten.

3.6.3 Bindung zwischen Zusage und Studienbeginn

Das Auswahlverfahren ist bereits mehrere Monate vor Studienbeginn abgeschlossen. Um von Beginn an eine Bindung zu den zukünftigen Fachkräften aufzubauen, ist es nach den Zusagen wichtig, den Kontakt zu den ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten aufrecht zu erhalten und nicht erst zu Vertragsbeginn wieder aufzunehmen. Empfohlen werden dafür Aktivitäten wie zum Beispiel:

- Vertragsunterzeichnung in einem angemessenen Rahmen
- Zusendung der Vermessung Brandenburg mit persönlichem Anschreiben
- Einladungen zu Vortragsterminen
- Gratulation zum Geburtstag
- Einladung zu sonstigen Veranstaltungen (z.B. Sommerfest, Firmenlauf, Ausstellungseröffnungen o. ä.)
- Hinweise auf rss-feeds

[7] Die Seite auf Dialog Brandenburg ist nicht öffentlich, von jeder Einrichtung der VuKV wurden jedoch zwei Ansprechpartner benannt, die auf diese Seite zugreifen können.

4 Maßnahmen und Regelungen während des Studiums

4.1 Allgemeines

Für die gesamte Vertragslaufzeit wird den dual Studierenden eine Mentorin oder ein Mentor zur Seite gestellt. Diese Person steht den Studierenden zu allen Fragen insbesondere während der Praxisphasen – aber auch während der Vorlesungs- und Prüfungszeit an der Hochschule – als konstante Ansprechpartnerin bzw. konstanter Ansprechpartner zur Verfügung. Die Mentorin bzw. der Mentor führt regelmäßige Gespräche zum Studienfortschritt aber auch zum Abschluss absolvierter und zur Koordinierung kommender Praxisphasen.

Darüber hinaus hat sich in der LGB ein regelmäßiges Treffen aller Jahrgänge der dual Studierenden etabliert. Diese Treffen dienen zum einen dem Austausch der Studierenden untereinander und zum anderen deren Information über aktuelle Themen in der LGB sowie Themen im Zusammenhang mit dem dualen Studium.

4.2 Zusammenarbeit mit den Hochschulen

Auf Beschluss des Beirats für nachhaltige Fachkräftesicherung wird die LGB hinsichtlich der Partnerschaften mit den Hochschulen eine Vorlage für eine Rahmenvereinbarung erstellen, die von den Katasterbehörden als Muster nachgenutzt werden kann. Eine solche Rahmenvereinbarung kann eine Grundlage schaffen, um die Zusammenarbeit mit den Hochschulen für ein duales Studium – auch unabhängig von Kooperationsverträgen – zu optimieren. Zu diesem Zweck werden Vereinbarungen u. a. zu folgenden Inhalten angestrebt:

- Benennung einer einheitlichen Ansprechperson jeweils der Hochschule und des Praxispartners zum Austausch und zur Klärung von Fragen bezüglich der dual Studierenden
- Offizielle Bekanntgabe durch den konkreten Praxispartner an die Hochschule, wer von den Studierenden aufgrund eines Bildungsvertrages mit vertiefter Praxis in der VuKV des Landes Brandenburg studiert
- Unterstützung der Lehre und Forschung durch die VuKV mittels zur Verfügung stellen von Daten und Diensten und auch Praktika zusätzlich zu den eigenen dual Studierenden
- Möglichkeit der Werbung in den Hochschulen für eine Karriere in der VuKV im Land Brandenburg
- Themenvorschläge und unterstützende Betreuung von Abschlussarbeiten durch den Praxispartner

4.3 Studium an der Hochschule

Für die Teilnahme an den Vorlesungen, Übungen und Prüfungen an der Hochschule werden die dual Studierenden von der LGB freigestellt. Zur Vorbereitung auf die jeweils bevorstehenden Semester an der Hochschule stimmen die Studierenden mit ihrer Mentorin bzw. mit ihrem Mentor regelmäßig und rechtzeitig die Belegung der Vertiefungen/Module/Fächer/Wahlpflichtfächer ab.

Zur Erhöhung der Bindung wird empfohlen, auch während der Vorlesungs- und Prüfungszeit in Kontakt zu bleiben und die vorhandene Infrastruktur des Praxispartners für die Studierenden nutzbar zu machen.

4.4 Praxisphasen

Die Praxisphasen in der LGB finden in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit statt. Die Planung der Einsatzbereiche und der Aufgaben sollte rechtzeitig erfolgen. In der LGB hat es sich bewährt, dass die Mentorin bzw. der Mentor mit den Studierenden zum Ende einer Praxisphase die darauffolgenden Einsatzbereiche vorabstimmen. Der praktische Einsatz der Studierenden erfolgt bisher in unterschiedlichen Bereichen der LGB und kann nach Möglichkeit die fachtheoretischen Semester vor- oder nachbereiten.

Denkbar ist auch eine Spezialisierung durch den Einsatz über mehrere Praxisphasen in einem Bereich der LGB. Dies kann der Vorbereitung einer Bachelorarbeit zu einem Thema der LGB dienen und/oder der gezielten Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit in diesem Bereich der LGB nach der Laufbahnausbildung.

Für die Bachelor-Studiengänge sehen die Hochschulen in der Regel ein Pflichtpraktikum vor. Bei Bedarf können die Studierenden mit der LGB einen Einsatz in einer anderen Einrichtung des Vermessungswesens im Land Brandenburg vereinbaren (z. B. in der Flurbereinigungsverwaltung, bei einem ÖbVI o. ä.).

Zum Ende jeder Praxisphase werden mit den Studierenden mit der zuständigen Person im Einsatzbereich und mit der Mentorin bzw. dem Mentor Gespräche mit Leistungseinschätzung geführt. Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, einen Bericht über die Praxisphase zu verfassen und der Mentorin oder dem Mentor sowie der Personalstelle zu übergeben (vgl. Abschnitt 4.5 Nachweise sowie Anlage 6).

4.5 Nachweise

Die dual Studierenden sind verpflichtet, ihrer Mentorin oder ihrem Mentor sowie der Personalstelle den Fortschritt des Studiums regelmäßig nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch regelmäßige Vorlage folgender Dokumente:

- je Semester die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- nach jedem Semester die aktuellen Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen
- nach jeder Praxisphase ein Praxisbericht auf Grundlage des vorgegebenen Formulars (siehe Anlage 6)

5 Maßnahmen und Regelungen nach Abschluss des Studiums

5.1 Übergang vom Studium zur Laufbahnausbildung

Der Studienvertrag der LGB ist so gestaltet, dass nach erfolgreichem Abschluss des Studiums die Aufnahme der Laufbahnausbildung vorgesehen ist. Aus den Erfahrungen der ersten Jahre zum Zeitraum zwischen Vertragsende und Beginn der Laufbahnausbildung regelmäßig zum 1. November hat die LGB Konsequenzen gezogen und achtet darauf, je nach Zeitpunkt des Studienabschlusses rechtzeitig Lösungen zur Überbrückung des Zeitraumes anzubieten.

Für die Laufbahnausbildung gehen die Laufbahnauszubildenden ein Dienstverhältnis mit dem Land Brandenburg ein. Einstellungs- und Ausbildungsbehörde ist gemäß §§ 3 und 5 BbgAPOgvD die LGB.

Für Laufbahnauszubildende, die ein duales Studium bei einer Katasterbehörde mit dem Ziel absolviert haben, nach der Laufbahnausbildung in der gleichen Katasterbehörde eingesetzt zu werden, bietet sich eine Freistellung mit Einstellungszusage durch die Katasterbehörde an.

Für die Laufbahnauszubildenden des Jahrganges 2021 konnten erstmals Anwärtersonderzuschläge gewährt werden. Dies ist auch für die kommenden Jahre vorgesehen und beantragt. Die Sonderzuschläge werden vom Land für die Laufbahnauszubildenden gezahlt, die für den Zeitraum der Ausbildung Bedienstete des Landes sind (Beamte auf Widerruf). Diese Sonderzuschläge sind während einer möglichen Freistellung von der Katasterbehörde bei eventuellen Ausgleichszahlungen nicht von dieser zu übernehmen.

5.2 Rückzahlungsgrundsätze bei Nichterfüllung des Vertrages

Die Durchführung dualer Studiengänge ist für die LGB mit einem erheblichen personellen und finanziellen Einsatz verbunden. Sie dient der Gewinnung der benötigten Fachkräfte in der Kataster- und Vermessungsverwaltung des Landes Brandenburg und ist mit der Erwartung verbunden, dass die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen nach dem Studium die einjährige Laufbahnausbildung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst absolvieren und danach für einen angemessenen Zeitraum ihre erworbenen Kenntnisse in eine entsprechende Tätigkeit einbringen.

Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass der Studienvertrag nicht eingehalten wird, z. B. weil der Studierende das Studium nicht zu Ende führt (endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen oder auch Abbruch aus persönlichen Gründen) oder nach Abschluss der Ausbildung die Bindungsfrist nicht einhält (siehe auch 3.5 Bindungsdauer). Auch die LGB musste bereits einen Studienabbruch verzeichnen.

Es sind deshalb für die in § 9 des Studienvertrages (siehe Anlage 2) vereinbarten Fälle Grundsätze für die Rückzahlung der durch die LGB gezahlten Leistungen festgelegt. Wie hoch der Rückerstattungsbetrag im Einzelfall ist,

wird nach Vorliegen eines Beendigungsgrundes individuell auf der Grundlage der TdL-Richtlinie geprüft und mitgeteilt. Der Rückzahlungsanspruch entsteht mit Ablauf des Tages der Beendigung des Studienvertrages, d.h. alle Zahlungen werden unverzüglich eingestellt und der Rückzahlungsbetrag wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zurückgefordert.

Darüber hinaus enthält der Studienvertrag auch Regelungen zum Verzicht auf die Rückzahlungspflicht, z. B. um besonderen Härten zu vermeiden.

6 Zusammenarbeit innerhalb der VuKV

Um in der gesamten Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg das Instrument des dualen Studiums optimal für den Aufbau von Nachwuchskräften und die Sicherung ihrer zukünftigen Arbeitsfähigkeit zu nutzen, sollte eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfolgen. Folgende Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang empfohlen:

- Inhalt und Termine der Ausschreibungen aller Einrichtungen der VuKV werden auf der Seite des Beirats zur Nachhaltigen Fachkräftesicherung eingestellt.
- Nach dem Auswahlverfahren werden geeignete aber nicht ausgewählte Bewerbende an Einrichtungen der VuKV vermittelt, die noch Studienverträge zu vergeben haben (vorrausichtlich „Bewerberpool“ ebenfalls über die Beiratsseite auf Dialog Brandenburg – s. a. 3.6.1 Ausschreibung – hilfsweise Meldung freier Stellen und geeigneter Bewerbungen an die Geschäftsstelle des Beirats, Ansprechpartner siehe Nr. 7).
- Die LGB, Dezernat Aus- und Fortbildung (Ansprechpartner siehe Nr. 7), ist über die Einstellung dual Studierender zu Beginn des Studienvertrages immer dann schriftlich zu informieren, wenn anschließend eine Laufbahnausbildung vorgesehen ist. Diese Maßnahme unterstützt die langfristige Planung und Koordinierung der Laufbahnausbildung.
- Gegenseitige Unterstützung oder Austausch von Studierenden in den Praxisphasen für einen erweiterten Einblick in die VuKV.
- Organisation von mindestens jährlichen Treffen der dual Studierenden der VuKV und ggf. auch der für die Studierenden Zuständigen/Mentorinnen/Mentoren (Austausch, Netzwerk, Vorbereitung Laufbahnausbildung…).

7 Ansprechpartner und Informationen

Ansprechpartner:

LGB/Dezernat 44 – Aus- und Fortbildung:

Dezernatsleiter Thomas Gernhardt,

thomas.gernhardt@geobasis-bb.de

0331 8844 223

Geschäftsstelle des Beirats zur nachhaltigen Fachkräftesicherung

Christian Rost

Christian.Rost@geobasis-bb.de

0331 8844 432

Informationen

Duales Studium bei der LGB:

https://geobasis-bb.de/lgb/de/karriere/duales-studium/

https://geobasis-bb.de/sixcms/media.php/9/Faltblatt_LGB-Duales-Studium.pdf

Anlagen

Richtlinie

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für duale Studiengänge und Masterstudiengänge

vom 16. Mai 2019

in der Fassung des Landes Brandenburg vom 28. Juli 2020

Abschnitt I

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

Abschnitt I wird mit Ablauf des 31. Juli 2020 aufgehoben.

Für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen gilt der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L).
Sollten Fragen zu diesem Abschnitt auftauchen, können diese an MIK-37/Tarifreferat gerichtet werden.

Abschnitt II

Praxisintegrierte duale Studiengänge

1. Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt der Richtlinie gilt für Studierende, die ein praxisintegriertes duales Studium nach Ziffer 2 absolvieren.

(2) [1]Die Regelungen des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz - TVA-L BBiG - oder des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen - TVA-L Pflege - oder des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen - TVA-L Gesundheit - finden für den gesamten praxisintegrierten dualen Studiengang Anwendung, soweit dieser Abschnitt der Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft. [2]§§ 3 Absatz 1, 19 und 20 TVA-L BBiG bzw. §§ 3 Absatz 1, 18a und 19 TVA-L Pflege bzw. §§ 18a und 19 TVA-L Gesundheit finden keine Anwendung.

(3) [1]Wird in diesem Abschnitt der Richtlinie auf Regelungen des TVA-L BBiG bzw. des TVA-L Pflege bzw. des TVA-L Gesundheit verwiesen, gelten für Studierende im Bereich der Pflegeberufe die Regelungen des TVA-L Pflege und im Bereich der Gesundheitsberufe die Regelungen des TVA-L Gesundheit. [2]Im Übrigen gelten die Regelungen des TVA-L BBiG.

2. Begriffsbestimmung

Das praxisintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrages (Ziffer 3) fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

3. Studienvertrag

(1) Vor Beginn des praxisintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Studienvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Ausbildenden zu schließen, der die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:

a) Verweis auf diese Richtlinie, maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den etwaigen Kooperationsvertrag mit der Hochschule sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung des praxisintegrierten dualen Studiums,

b) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Studienplan),

c) Zahlung und Höhe des Studienentgelts, der Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,

d) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs und

e) die Dauer der Probezeit.

(2) [1]Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zur schriftlichen Abrede vereinbart werden. [2]Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

4. Probezeit, Nachweispflichten

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(2) [1]Die Leistungsnachweise des praxisintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. [2]Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich dem Ausbildenden vorzulegen.

5. Wöchentliche und tägliche Studienzeit

(1) [1]Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und tägliche Studienzeit der Studierenden während des praxisintegrierten dualen Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit richten sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. [2]In dem Studienvertrag nach Ziffer 3 wird die Studienzeit unter Berücksichtigung der berufspraktischen Studienabschnitte verbindlich in einem Studienplan vereinbart.

(2) An Tagen, an denen Vorlesungszeiten stattfinden, gilt die tägliche Arbeitszeit als erfüllt.

(3) Studierende im Bereich der Pflege- und Gesundheitsberufe nach TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit dürfen im Rahmen des Studienzwecks während berufspraktischer Studienabschnitte auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht eingesetzt werden.

6. Studienentgelt, Studiengebühren

(1) [1]Die Studierenden erhalten für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein monatliches Studienentgelt in Höhe von:

- 1.275 Euro bei einem praxisintegrierten dualen Studium im Gesundheitsbereich und
- 1.400 Euro bei sonstigen praxisintegrierten dualen Studiengängen.

[2]Das Studienentgelt nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(2) Das Studienentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.

(3) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

7. Urlaub

(1) Die Studierenden erhalten Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

8. Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des praxisintegrierten dualen Studiums

(1) [1]Das praxisintegrierte duale Studium endet mit dem Ablauf der im Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit. [2]Bestehen Studierende die Abschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das praxisintegrierte duale Studium mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(2) [1]Das Vertragsverhältnis endet:

a) bei wirksamer Kündigung,

b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder

c) bei Nichtabsolvierung oder bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung.

[2]Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) [1]Eine Verkürzung der Regelstudienzeit kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiums zulässig ist. [2]Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

(4) [1]Das Vertragsverhältnis kann einmalig bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. [2]Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

9. Rückzahlungsgrundsätze

(1) Verpflichtet sich der Ausbildende, Studierende nach Beendigung ihres praxisintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation zu übernehmen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von bis zu fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindungsdauer).

(2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder bis zum Abbruch des praxisintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Bruttostudienentgelt (Ziffer 6 Absatz 1) und den Studiengebühren (Ziffer 6 Absatz 3) abzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen, dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach Ziffer 8 Absatz 4 Satz 1 verlängert,

b) bei Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenen Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen oder

d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der vereinbarten Bindungsdauer endet.

(3) Da berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Gesamtbetrag nach Absatz 2 um den entsprechenden zeitlichen Anteil dieser berufspraktischen Studienabschnitte an der Gesamtdauer des praxisintegrierten dualen Studiums, mindestens jedoch auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/12 pro Jahr der vereinbarten Bindungsdauer vermindert.

(5) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

(6) Die Rückzahlungsvereinbarung ist hinsichtlich Bindungsdauer und der Höhe des Rückforderungsbetrages an dem jeweiligen Ausbildungs- und Studienverhältnis zu bemessen.

(7) Sollte der Ausbildende hiervon abweichende Regelungen im Einzelfall für erforderlich halten, unterliegt dies dem Zustimmungsvorbehalt des Tarifreferates.

Abschnitt III

Masterstudiengänge

1. Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt der Richtlinie gilt für Studierende, die im Rahmen eines praxisintegrierten dualen Studiums nach Abschnitt II erfolgreich den akademischen Grad „Bachelor“ erworben haben und im unmittelbaren Anschluss aufbauend ein Masterstudium nach Ziffer 2 absolvieren.

(2) Die Regelungen des Abschnitts II finden für das Masterstudium Anwendung, soweit Ziffer 3 keine abweichenden Regelungen trifft.

2. Begriffsbestimmung

[1]Das Masterstudium ist ein auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages durch den Ausbildenden vorgegebenes fachtheoretisches Studium, welches auf den vorhandenen Bachelorabschluss aufbaut und mit einer Masterarbeit abschließt. [2]Das Masterstudium gliedert sich in fachtheoretische Studienabschnitte, in denen Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzulegen sind sowie vorlesungsfreie Zeitabschnitte, die sowohl dem Selbststudium als auch Erholungszwecken dienen. [3]Berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden oder einem Dritten können als Praktikum und/oder zur Forschung im Rahmen der Masterarbeit Bestandteil des Studiums sein.

3. Abweichende Regelungen

(1) [1]Die Regelungen des Abschnitts II dieser Richtlinie gelten mit folgenden Maßgaben:

a) [2]Sollten berufspraktische Studienabschnitte Bestandteil des Masterstudiums sein, wird die durchschnittliche wöchentliche und tägliche Studienzeit mit dem Ausbildenden vertraglich vereinbart.

b) [3]In den vorlesungsfreien Zeitabschnitten während des Masterstudiums steht es im Ermessen der Studierenden, diese für das Selbststudium und/oder Erholungszwecke zu nutzen. [4]Die vorlesungsfreien Zeitabschnitte bemessen sich nach dem Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung.

c) [5]Eine Probezeit wird nicht vereinbart.

d) [6]Das Studienentgelt beträgt

- 1.500 Euro bei einem Masterstudium im Gesundheitsbereich und
- 1.650 Euro bei sonstigen Masterstudiengängen.

[7]Im Übrigen gelten die Regelungen zum Studienentgelt nach Abschnitt II, Ziffer 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2.

(2) Regelungen über die abweichenden Bestimmungen nach Absatz 1 sind in dem Studienvertrag unbeschadet der übrigen Angaben nach Abschnitt II Ziffer 3 Absatz 1 der Richtlinie vertraglich zu vereinbaren.

Abschnitt IV
Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie tritt am 16. Mai 2019 in Kraft.

(2) Die Richtlinie gilt für Vertragsverhältnisse, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begründet werden.

(3) Verträge, die vor der Neufassung der Richtlinie geschlossen wurden, bleiben weiterhin wirksam.

Hinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Anwendung der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019

in der Fassung des Landes Brandenburg

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Richtlinie gilt für duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Land Brandenburg und betrifft ausschließlich hierfür neu einzustellendes Personal.

Der Abschnitt I der Richtlinie regelt verbindlich ausbildungsintegrierte duale Studiengänge. Die Besonderheit ist, dass bei erfolgreicher Teilnahme neben einem akademischen Grad (Bachelor) auch ein Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erworben wird. Das Ausbildungsangebot setzt sich daher aus einem Ausbildungs- und einem Studienteil zusammen. Die Teile müssen nicht nacheinander absolviert werden, sondern können parallel verlaufen. Nach Ziffer 1 Abs. 1 Satz 1 des Abschnittes I der Richtlinie gelten die Regelungen dieses Abschnittes nur dann, wenn die integrierte Ausbildung unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, des TVA-L Pflege oder des TVA-L Gesundheit fällt. Danach ist z. B. ein duales Studium im Bereich Sozialwesen mit einer integrierten Erzieherausbildung nicht vom Regelungsbereich der Richtlinie erfasst.

Der Abschnitt II der Richtlinie enthält (als Orientierung) unverbindliche Regelungen für praxisintegrierte duale Studiengänge, die nicht Bestandteil eines beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind. Praxisintegrierte duale Studiengänge verknüpfen gemäß Studien- und Prüfungsordnung fachtheoretische Studienabschnitte mit berufspraktischen Studienabschnitten. Bei erfolgreichem Abschluss wird das Studium mit einem Bachelorgrad beendet.

Für Masterstudiengänge, die auf der Grundlage eines zwischen Studierender/Studierenden und einstellender Stelle geschlossenen Studienvertrags unmittelbar an ein duales Studium anschließen und in Vollzeit (nicht berufsbegleitend) absolviert werden, gelten unverbindlich (als Orientierung) die Regelungen in Abschnitt III der Richtlinie. Gemäß Ziffer 1 Abs. 2 des Abschnitts III der Richtlinie finden die Regelungen des Abschnitts II der Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge Anwendung, soweit nach Ziffer 3 des Abschnitts III der Richtlinie keine abweichenden Regelungen bestehen.

Die Regelungen des TVA-L BBiG bzw. des TVA-L Pflege bzw. des TVA-L Gesundheit werden für das gesamte Vertragsverhältnis für anwendbar erklärt, soweit in der Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Während der Dauer der Ausbildung nach TVA-L BBiG, TVA-L Pflege oder TVA-L Gesundheit gelten die tarifvertraglichen Regelungen unmittelbar. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

Die Begriffe der Ausbildungstarifverträge (TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit) sind für die dualen Studiengänge und Masterstudiengänge sinngemäß anzuwenden, wie z. B.:

- Studierende wie Auszubildende,
- einstellende Stelle wie Ausbilder,
- Ausbildungs- und Studienverhältnis (Abschnitt I) bzw. Studienverhältnis (Abschnitt II und III) wie Ausbildungsverhältnis,

- Ausbildungs- und Studienvertrag (Abschnitt I) bzw. Studienvertrag (Abschnitte II und III) wie Ausbildungsvertrag,
- Hochschule wie Berufsschule/Ausbildungsstätte,
- auswärtige Hochschule wie auswärtige Berufsschule,
- Studienentgelt wie Ausbildungsentgelt.

2. Ausbildungs- und Studienvertrag (Abschnitt I der Richtlinie) bzw. Studienvertrag (Abschnitte II und III der Richtlinie)

Wegen der Besonderheit der Vertragsverhältnisse sind anstelle der Musterverträge für Auszubildende die als Anlagen beigefügten Musterverträge zu verwenden. Hinsichtlich der Vertragsverhältnisse wird nach TVA-L BBiG, TVA-L Pflege und TVA-L Gesundheit unterschieden.

Duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Sinne der Richtlinie werden i. d. R. auf der Grundlage von Kooperationsverträgen mit Hochschulen durchgeführt. Bei praxisintegrierten dualen Studiengängen nach Abschnitt II der Richtlinie muss die Zusammenarbeit mit Hochschulen nicht zwingend auf der Grundlage von Kooperationsverträgen erfolgen. Daher sieht die Regelung in Ziffer 3 des Abschnitts II der Richtlinie vor, dass der Studienvertrag nur dann den Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Ausbilder als Vertragsbestandteil vorsehen muss, wenn der Studiengang auf einem Kooperationsvertrag mit einer Hochschule basiert.

3. Probezeit und Kündigung

Zur Probezeit der ausbildungsintegrierten dualen Studiengänge nach Abschnitt I der Richtlinie sind die Festlegungen des § 3 Abs. 1 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit für das Vertragsverhältnis entsprechend anzuwenden. Auf die jeweils unterschiedliche Dauer der Probezeit wird hingewiesen.

Für praxisintegrierte duale Studiengänge nach Abschnitt II der Richtlinie sind maximal sechs Monate als Probezeit zu vereinbaren. Es wird empfohlen, sich bei der Dauer der Probezeit an den Regelungen des TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit zu orientieren. Es bleibt dem Ausbildenden unbenommen, z. B. zur Personalgewinnung, kürzere Probezeiten zu vereinbaren.

Bei sich anschließenden Masterstudiengängen nach Abschnitt III der Richtlinie ist keine erneute Probezeit zu vereinbaren.

Die Regelungen zur Kündigung während der Probezeit nach § 3 Abs. 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit sowie zur Kündigung nach der Probezeit nach § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten für die Beendigung des Ausbildungs- und Studienvertrags (Abschnitt I der Richtlinie) bzw. des Studienvertrags (Abschnitte II und III der Richtlinie) entsprechend.

Bei Kündigung durch Studierende sind die Regelungen zur Rückzahlung jeweils in Ziffer 9 in den Abschnitten I und II der Richtlinie anzuwenden. Für Masterstudiengänge gemäß Abschnitt III der Richtlinie sind die Regelungen zur Rückzahlung sinngemäß anzuwenden.

4. Ärztliche Untersuchungen

Die Vorschriften über Einstellungsuntersuchungen, Untersuchungen bei begründeter Veranlassung oder bei besonderen Ansteckungsgefahren nach § 4 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit sind für die Studierenden dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden.

5. Nebentätigkeiten, Schweigepflicht

Duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Sinne der Richtlinie erfordern von den Studierenden ein besonders hohes Maß an Anstrengungen, um den vielfältigen Anforderungen der Hochschule und des Ausbildenden gerecht zu werden. Um die Erreichung der Ausbildungs- und Studienziele (Abschnitt I der Richtlinie) bzw. der Studienziele (Abschnitte II und III der Richtlinie) nicht zu gefährden, kann der Ausbildende wie nach § 5 Abs. 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit eine Nebentätigkeit untersagen oder an Auflagen knüpfen.

Für die Studierenden im Sinne dieser Richtlinie gelten die gleichen Regelungen zum Umfang von Verschwiegenheit (§ 5 Abs. 1 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit i. V. m. § 3 Abs. 2 TV-L) wie für die Tarifbeschäftigten des Ausbildenden.

6. Personalakte, Nachweispflichten

Zum Einsichtsrecht in die Personalakte gilt § 6 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit. Zusätzlich regelt die Richtlinie jeweils unter Ziffer 4 der Abschnitte I und II, dass die Studierenden für die fachtheoretischen Studienabschnitte des dualen Studiums die von der Hochschule ausgestellten Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen dem Ausbildenden umgehend vorzulegen haben. Gleiches gilt für Studierende eines Masterstudienganges nach Abschnitt III der Richtlinie. Die Leistungsnachweise dokumentieren den jeweiligen Studienfortschritt.

Die Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises ist Pflicht der Auszubildenden nach § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Wahl der Form des Ausbildungsnachweises wird im Ausbildungsvertrag festgehalten (siehe § 1 Abs. 2 im Muster für den Abschluss eines Ausbildungs- und Studienvertrages nach TVA-L BBiG).

7. Wöchentliche und tägliche Studienzeit

7.1 Studienzeiten

Die Regelstudienzeit ist in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgegeben (jeweils Ziffer 5 der Abschnitte I und II der Richtlinie). Innerhalb dieser Zeit kann ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden. Die Studienzeiten im Sinne der Richtlinie umfassen die Zeiten der Lehrveranstaltungen an der Hochschule im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Zeiten für das Selbststudium und die berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden oder bei einer von ihm bestimmten Stelle. Lehrveranstaltungsfreie Tage innerhalb der fachtheoretischen Studienabschnitte an der Hochschule gelten nicht als arbeitsfreie Zeiten, da sie für das Selbststudium, die Anfertigung von Haus- und Studienarbeiten bzw. zur Prüfungsvorbereitung zu nutzen sind. Für die berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden

sind die Regelungen im § 7 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/§ 7 TVA-L Gesundheit anzuwenden.

Für Masterstudiengänge gemäß Abschnitt III der Richtlinie bemisst sich die wöchentliche und tägliche Studienzeit nach der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Studienplan.

7.2 Studium in Teilzeit

Die Tarifverträge für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem BBiG, in Pflegeberufen bzw. in Gesundheitsberufen (TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/ TVA-L Gesundheit) gehen grundsätzlich davon aus, dass eine Ausbildung in Vollzeit erfolgt. Nach dem BBiG ist jedoch auch eine Teilzeitberufsausbildung möglich (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Eine Teilzeitausbildung kann z. B. dann erforderlich sein, wenn soziale Gründe wie Kinderbetreuung oder die Pflege von Angehörigen, aber auch eine Behinderung der oder des Auszubildenden vorliegen.

8. Studienzulage, Studienentgelt, Studiengebühren

8.1 Studienzulage

Studierende erhalten von Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums nach Abschnitt I der Richtlinie bis einschließlich dem Kalendermonat, in dem der Ausbildungsteil erfolgreich abgeschlossen wird, eine Ausbildungsvergütung nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit sowie zusätzlich eine monatliche Studienzulage in Höhe von pauschal 150 Euro (Abschnitt I Ziffer 6 Abs. 1 der Richtlinie). Das gilt auch in Fällen einer Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit (z. B. bei erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung).

Die Studienzulage in Höhe von 150 Euro nimmt nicht an den regelmäßigen Entgelterhöhungen teil und gehört zum steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

Die Studienzulage ist als Pauschbetrag zur Steigerung der Attraktivität der angebotenen ausbildungsintegrierten dualen Studiengänge zu verstehen. Damit sollen die gegenüber regulären Auszubildenden in BBiG-, Pflege- und Gesundheitsberufen bestehenden zeitlichen und finanziellen Mehrbelastungen der Studierenden honoriert bzw. abgefedert werden (z. B. Kosten für Studienmaterialien). Infolge dieser Anreizfunktion zur Gewinnung von Nachwuchskräften und wegen des pauschalierenden Ansatzes erhalten die Studierenden die Studienzulage unabhängig von der zeitlichen Verteilung ihrer Ausbildungs- und Studienteile bereits vom Beginn des Vertragsverhältnisses an.

Die Auszahlung der Studienzulage erfolgt mit dem Ausbildungsentgelt.

8.2 Studienentgelt

Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden ausbildungsintegrierter dualer Studiengänge gemäß Abschnitt I der Richtlinie anstelle des Ausbildungsentgelts nebst Studienzulage ein Studienentgelt (Abschnitt I Ziffer 6 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie). Dieses ist im Vergleich zur Vergütung während des Ausbildungsteils höher

und trägt damit den erhöhten Anforderungen sowie den bislang erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungsteils im Rahmen des ausbildungsintegrierten dualen Studienganges Rechnung.

Die Studierenden der praxisintegrierten dualen Studiengänge nach Abschnitt II der Richtlinie und von Masterstudiengängen nach Abschnitt III der Richtlinie erhalten von Anfang an ein Studienentgelt. Bei der Höhe des Studienentgeltes nach Abschnitt II und III der Richtlinie wird zwischen dem Gesundheitsbereich und sonstigen praxisintegrierten dualen Studiengängen bzw. Masterstudiengängen unterschieden. Studierende in Studiengängen des Bereichs Gesundheit erhalten ein niedrigeres Studienentgelt als die übrigen Studierenden. Studiengänge des Gesundheitsbereichs sind solche, deren Inhalte sich zum überwiegenden Teil auf den Gesundheitsbereich beziehen (z. B. Bachelor Gesundheitswissenschaften). Insbesondere zählen hierzu Bachelorstudiengänge, die zu den Ausbildungsberufen des TVA-L Gesundheit angeboten werden (z. B. Bachelor Logopädie). Beinhaltet das Studium mehrere Bereiche (z. B. Bachelor Gesundheitsmanagement), sind diese zu gewichten. Studiengänge des Bereichs Pflege (z. B. Bachelor Hebamme) zählen zu den sonstigen dualen Studiengängen bzw. Masterstudiengängen.

Das Studienentgelt nimmt nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

8.3 Studiengebühren

Studiengebühren im Sinne von Ziffer 6 Abs. 4 des Abschnitts I bzw. Ziffer 6 Abs. 3 des Abschnitts II der Richtlinie umfassen alle notwendigen Beiträge und Gebühren, die für die Teilnahme an dem im Ausbildungs- und Studienvertrag (Abschnitt I der Richtlinie) bzw. im Studienvertrag (Abschnitte II und III der Richtlinie) festgelegten Studiengang anfallen, wie z. B. Semesterbeiträge und Prüfungsgebühren. Semesterbeiträge sind auch dann Studiengebühren i. S. der Richtlinie, wenn sie z. B. ein sog. Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr beinhalten. Die Kosten dafür trägt jeweils der Ausbildende. Aktuell gibt es in Deutschland in keinem Land mehr „allgemeine Studiengebühren“. Sofern diese wiedereingeführt werden und der jeweilige duale Studiengang davon betroffen sein sollte, werden die allgemeinen Studiengebühren ebenfalls vom Ausbildenden getragen. Diese Ausgaben sind nicht Bestandteil der Vergütung, weil sich die Teilnahme am Studiengang als vertraglich vereinbarte Pflicht aus dem zwischen Studierenden und Ausbildenden geschlossenen Ausbildungs- und Studienvertrag (Ziffer 3 des Abschnitts I der Richtlinie) bzw. Studienvertrag (Ziffer 3 des Abschnitts II der Richtlinie) ergibt (s. BMF-Rundschreiben vom 13. April 2012 - IV C 5 - S 2332/07/0001 (2012/0322945) [BStBl. I S. 531]). Für Masterstudiengänge nach Abschnitt III der Richtlinie gilt dies entsprechend.

8.4 Sonstige Entgeltregelungen

Die Regelungen des § 8 Abs. 6, 7 und 8 TVA-L BBiG bzw. des § 8 Abs. 4 und 5 TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten für die berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden entsprechend.

8.5 Sozialversicherung

Dual Studierende sind sozialversicherungsrechtlich den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Damit unterliegen sie sowohl während der Praxisphasen als auch während der Studien- bzw. Vorlesungsphasen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gehören Studienzulagen und Studienentgelte, jedoch nicht die vom Ausbildenden übernommenen Studiengebühren, die steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind.

9. Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich für die dualen Studiengänge gemäß Abschnitten I und II der Richtlinie nach § 9 Abs. 1 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit i. V. m. § 26 TV-L. Seit dem 1. Januar 2019 sind dies 30 Ausbildungstage im Kalenderjahr. Auszubildende in Pflege- und Gesundheitsberufen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr, die im Schichtdienst tätig sind, erhalten darüber hinaus nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gegenwärtig einen Ausbildungstag Zusatzurlaub.

Im Studienteil kann grundsätzlich Urlaub nur in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch genommen werden (jeweils Ziffer 7 des Abschnitts I und des Abschnitts II der Richtlinie), um die Kontinuität des Studiums zu wahren und den Studienerfolg nicht zu gefährden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Regelungen zur Fortzahlung des Ausbildungsentgelts nach § 9 Abs. 1 Satz 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten für die Studienzulage nach Ziffer 6 Abs. 1 Satz 1 des Abschnitts I der Richtlinie und das Studienentgelt nach Ziffer 6 Abs. 2 Satz 1 des Abschnitts I der Richtlinie bzw. nach Ziffer 6 Abs. 1 Satz 1 des Abschnitts II der Richtlinie entsprechend.

Bei Masterstudiengängen nach Abschnitt III der Richtlinie ist kein Urlaubsanspruch vorgesehen, da es sich hierbei um rein fachtheoretische Aufbaustudiengänge ohne berufspraktische Studienabschnitte handelt und die Studienpläne vorlesungsfreie Zeitabschnitte vorsehen, die zu Erholungszwecken genutzt werden können.

Für die Studierenden gemäß Abschnitten I und II der Richtlinie besteht auch der besondere Freistellungsanspruch zur Prüfungsvorbereitung nach § 14 Abs. 1 und 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit. Prüfungen, die durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgegeben sind, sind den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen gleichgestellt.

Im Übrigen sind die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung nach § 29 TV-L entsprechend anzuwenden.

10. Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

10.1 Studienmaßnahmen außerhalb der politischen Gemeindegrenze

Die fachtheoretischen Studienabschnitte finden an der im Ausbildungs- und Studienvertrag (Abschnitt I der Richtlinie) bzw. im Studienvertrag (Abschnitte II und III der Richtlinie) festgelegten Hochschule statt. Diese sind wie überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 TVA-L BBiG zu behandeln bzw. als vorübergehende

Ausbildung an einer anderen Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit anzusehen. Wenn die Hochschule nicht am Ort der Ausbildungsstätte liegt, werden die für den Besuch notwendigen Fahrtkosten und - bei Anwendung des TVA-L BBiG - die Auslagen für die Unterkunft sowie der Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit erstattet. Dies gilt auch für Studienmaßnahmen, die Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung sind und außerhalb der politischen Gemeinde der Hochschule oder der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

Bei der Absolvierung von Masterstudiengängen gemäß Abschnitt III der Richtlinie sind die Regelungen sinngemäß anzuwenden.

10.2 Dienstreisen, Reisen zu Prüfungen

Für Dienstreisen und - bei Anwendung des TVA-L BBiG - für Reisen zum Ablegen der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen (Reisen zu Prüfungen), sind die Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten, anzuwenden (§ 10 Abs. 1 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit). Reisen zu Prüfungen sind auch Reisen zum Ablegen der durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgegeben Prüfungen. Reisen zu Prüfungen gelten nur dann als Dienstreise, wenn diese Reise an einen Ort außerhalb des Ausbildungsortes erfolgt.

11. Familienheimfahrten

Die Regelungen des § 11 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten auch für duale Studiengänge nach Abschnitt I und Abschnitt II der Richtlinie sowie für Masterstudiengänge nach Abschnitt III der Richtlinie. Dabei ist der Besuch der auswärtigen Hochschule wie der Besuch einer auswärtigen Berufsschule zu behandeln.

12. Entgelt im Krankheitsfall

Die Regelungen des § 13 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten für das gesamte duale Studium und somit sowohl für den Ausbildungs- und Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studienganges nach Abschnitt I der Richtlinie als auch für die fachtheoretischen und berufspraktischen Studienabschnitte der praxisintegrierten dualen Studiengänge nach Abschnitt II der Richtlinie. Für Masterstudiengänge nach Abschnitt III der Richtlinie sind die Regelungen ebenfalls sinngemäß anzuwenden.

Fortzuzahlen ist nur das Ausbildungsentgelt nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit einschließlich der Studienzulage nach Ziffer 6 Abs. 1 des Abschnitts I der Richtlinie sowie das Studienentgelt nach Ziffer 6 Abs. 2 des Abschnitts I bzw. nach Ziffer 6 Abs. 1 des Abschnitts II der Richtlinie. Ansprüche nach § 8 Abs. 6 bis 8 TVA-L BBiG bzw. nach § 8 Abs. 4 und 5 TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit bleiben bei der Entgeltfortzahlung unberücksichtigt.

13. Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen nach § 15 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit werden für die Dauer des dualen Studiums nach Abschnitt I und Abschnitt II der Richtlinie und des Masterstudiums nach Abschnitt III der Richtlinie gewährt.

14. Jahressonderzahlung

Die Regelungen des § 16 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten für die dualen Studiengänge nach Abschnitt I und Abschnitt II der Richtlinie. Studienzulage und Studienentgelt sind als Ausbildungsentgelt nach § 16 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit zu betrachten. Sie sind daher bei der Bemessung der Jahressonderzahlung zu berücksichtigen.

Studierende, die am 1. Dezember eines Kalenderjahres nicht mehr in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf eine (anteilige) Jahressonderzahlung. Wird die Studierende/der Studierende unmittelbar nach Abschluss des dualen Studiums vom Ausbildenden übernommen und steht sie/er am 1. Dezember noch in einem Arbeitsverhältnis, ist dagegen neben der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis zu gewähren. Soweit die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt. Bei Übernahme in ein Beamtenverhältnis erhalten ehemalige Studierende lediglich eine anteilmäßige Jahressonderzahlung für die Dauer des Ausbildungs- bzw. Studienverhältnisses und den etwaigen Übergangszeitraum der Beschäftigung als Tarifbeschäftigte.

Für das Masterstudium nach Abschnitt III der Richtlinie sind die Regelungen sinngemäß anzuwenden.

15. Betriebliche Altersversorgung

Die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung nach § 17 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit gelten für das gesamte duale Studium. Danach haben die Studierenden nach den Abschnitten I und II dieser Richtlinie unter Eigenbeteiligung Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV).

Für das Masterstudium nach Abschnitt III der Richtlinie sind die Regelungen sinngemäß anzuwenden.

16. Beendigung, Verkürzung und Verlängerung dualer Studiengänge

Das duale Studium endet planmäßig mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag (Ziffer 8 des Abschnitts I) bzw. Studienvertrag (Ziffer 8 des Abschnitts II der Richtlinie) vereinbarten Vertragslaufzeit. Bei vorzeitigem erfolgreichen Abschluss endet das Studium mit der Bekanntgabe des letzten Ergebnisses der Prüfungen durch das Prüfungsamt. Über die Verkürzung der Studienzeit entscheidet die Hochschule ggf. anhand nachgewiesener und anrechenbarer Studienleistungen. Studierende können diese nur in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragen.

Bei ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (Abschnitt I) prüft der Ausbildende, ob eine Verkürzung mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil vereinbar ist. Der Ausbildende hat in dem Fall, in denen Studierende den Ausbildungsteil oder den Studienteil oder beides endgültig abbrechen, das Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden. Falls die Studierenden aus hochschulrechtlichen Gründen durch die Hochschule exmatrikuliert werden oder eine Prüfung im Ausbildungs- oder Studienteil

endgültig nicht bestehen, endet das Vertragsverhältnis durch Eintritt einer auflösenden Bedingung zu diesem Zeitpunkt, da der Vertragszweck entfällt. Vor einem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung im Rahmen eines ausbildungsintegrierten dualen Studienganges sind die Möglichkeiten einer Wiederholungsprüfung auszuschöpfen. Sofern es sich um eine Abschlussprüfung handelt, ist es möglich, das Vertragsverhältnis zwischen Ausbilder und Studierender/Studierendem bis zum Termin der Wiederholungsprüfung zu verlängern. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit kann das Vertragsverhältnis im Grundsatz maximal bis zu einem Jahr verlängert werden. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Härtefällen möglich. Mit dieser Zeitspanne wird etwaigen besonderen persönlichen Umständen der Studierenden sowie den organisatorischen Rahmenbedingungen beim Ausbildenden und bei den externen Partnern (Hochschule, Berufsschule etc.) Rechnung getragen.

Gleiches gilt bei praxisintegrierten dualen Studiengängen nach Abschnitt II der Richtlinie und sowie bei Masterstudiengängen nach Abschnitt III der Richtlinie.

17. Übernahme, Abschlussprämie

Wegen des hohen Ressourceneinsatzes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge von Seiten des Ausbildenden ist davon auszugehen, dass die Zahl der bereitgestellten Studienplätze dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Gleichwohl können beim Ausbildenden Gründe eintreten, die eine Übernahme einer oder eines Studierenden nicht erlauben. Die Regelungen zur Übernahme nach § 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit finden für den Studienteil der ausbildungsintegrierten dualen Studiengänge nach Abschnitt I der Richtlinie und für duale Studiengänge nach Abschnitt II der Richtlinie sowie für Masterstudiengänge nach Abschnitt III der Richtlinie keine Anwendung. Ein Übernahmeanspruch dieser Studierenden besteht daher nicht.

Bei ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen nach Abschnitt I der Richtlinie sind die tarifvertraglichen Regelungen zur Übernahme in ein Arbeitsverhältnis jedoch im Hinblick auf den Abschluss der integrierten Ausbildung zu beachten (§ 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit). Ist eine Übernahme nicht beabsichtigt, ist dies dem Auszubildenden spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit mitzuteilen (§ 18 Abs. 3 TVA-L BBiG/TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit).

Nach erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung für den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gemäß Abschnitt I der Richtlinie haben die Studierenden Anspruch auf die Gewährung der Abschlussprämie gemäß § 20 TVA-L BBiG bzw. § 19 TVA-L Pflege/TVA-L Gesundheit.

18. Rückzahlungsgrundsätze

Die Durchführung dualer Studiengänge ist für den Ausbildenden mit einem erheblichen Ressourceneinsatz verbunden. Die Investition in die Nachwuchskräfte dient der Gewinnung der benötigten Fachkräfte; sie ist mit der Erwartung verbunden, dass die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen dem Ausbildenden für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung stehen, um dort ihre im Rahmen des dualen Studiums erworbenen speziellen Kenntnisse einzubringen. Daher sind in Ziffer 9 des Abschnitts I und II der Richtlinie Rückzahlungsgrundsätze vereinbart worden.

Die Bindungsdauer ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweils enthaltenen Ausbildungszeiten ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung zur Gesamtdauer des dualen Studienganges (Ziffer 9 Abs. 6 des Abschnitts I bzw. II der Richtlinie).

Die Bindungsdauer gilt bei

- einer Ausbildungsdauer von bis zu einem Monat: bis zu sechs Monate,
- einer Ausbildungsdauer von zwei Monaten: bis zu 12 Monate,
- einer Ausbildungsdauer von drei bis vier Monaten: bis zu zwei Jahre,
- einer Ausbildungsdauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr: bis zu drei Jahre
- einer Ausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren: bis zu fünf Jahre
- einem Fachhochschulstudium von drei Jahren und sechs Monaten: drei Jahre und sechs Monate,
- einem wissenschaftlichen Hochschulstudium: Dauer des Studiums, längstens jedoch fünf Jahre

bei einem dualen Studiengang als angemessen. Ausbildungsdauer in diesem Sinne ist die Ausbildungszeit ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Vergütung für den getätigten Aufwand.

Zu den Ausbildungszeiten ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung zählen der theoretische und praktische Unterricht während der integrierten Ausbildung und die fachtheoretischen Studienabschnitte. Von diesen Richtwerten abweichend kann sich eine längere Bindungsdauer im Einzelfall auch durch die Qualität des erworbenen Abschlusses ergeben.

Nach der geltenden Rechtsprechung muss der mit der Rückzahlungsvereinbarung verbundene Übernahmeanspruch hinreichend bestimmt sein. Die/ der Studierenden ist daher vor Abschluss des Studienvertrages darauf hinzuweisen, dass eine Beschäftigung nach Abschluss des Studiums entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Dazu gehören Angaben zum Beginn des Vertragsverhältnisses, zu Art und zeitlichem Umfang der Beschäftigung und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe die auszuübende Tätigkeit mindestens entspricht, zu beschreiben.

Schlagen Absolventinnen/Absolventen des dualen Studiums das Beschäftigungsangebot des Ausbildenden aus einem von ihnen zu vertretenden Grund aus oder kündigen sie innerhalb der vereinbarten Bindungsdauer den Arbeitsvertrag, sind die getätigten Aufwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern (jeweils Ziffer 9 des Abschnitts I und II der Richtlinie).

Bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags sind die Bruttobeträge:

- der Studienzulage gemäß Ziffer 6 Abs. 1 des Abschnitts I der Richtlinie,
- des Studienentgelts gemäß Ziffer 6 Abs. 2 des Abschnitts I oder Ziffer 6 Abs. 1 des Abschnitts II der Richtlinie,
- der Studiengebühren gemäß Ziffer 6 Abs. 4 des Abschnitts I oder Ziffer 6 Abs. 3 des Abschnitts II der Richtlinie.

einzubeziehen.

Vom Ausbildenden erstattete Fahrt- und Unterkunftskosten, Verpflegungsmehraufwendungen und sonstige Auslagen gemäß den Ziffern 10 und 11 dieser Hinweise sind nicht zu berücksichtigen.

Wurden berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden abgeleistet, hat die Studierende/der Studierende auch eine Arbeitsleistung erbracht. Bei den berufspraktischen Studienabschnitten wird davon ausgegangen, dass diese keine oder nur in sehr geringem Umfang (z. B. theoretische Unterweisungen) Ausbildungszeiten enthalten. Der Rückzahlungsbetrag verringert sich daher um den prozentualen Anteil der berufspraktischen Studienabschnitte an der Gesamtdauer des dualen Studienganges, mindestens jedoch auf 75 v. H. (Ziffer 9 Abs. 3 der Abschnitte I bzw. II der Richtlinie). Des Weiteren vermindert sich der Rückzahlungsbetrag für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Beschäftigungsverhältnis nach Abschluss des Studiums bestand, um 1/12 pro Jahr der vereinbarten Bindungsdauer (z. B. bei einer Bindungsdauer von drei Jahren um 1/36 und bei einer Bindungsdauer von fünf Jahren um 1/60).

Vom ermittelten Rückzahlungsbetrag sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abzuziehen (vgl. BAG, Urteil vom 11. April 1984 - 5 AZR 430/82 -, juris).

Eine Rückzahlung der Aufwendungen nach Ziffer 6 des Abschnitts I bzw. II der Richtlinie erfolgt auch dann, wenn Studierende den Ausbildungs- und Studienvertrag bzw. Studienvertrag aus einem von ihnen zu vertretenden Grund kündigen oder der Ausbildungs- und Studienvertrag bzw. Studienvertrag vom Ausbildenden aus einem von der Studierenden/vom Studierenden zu vertretenden Grund gekündigt wird. Gründe für die Kündigung durch den Ausbildenden können z. B. sein:

- mangelhafte Leistungen oder unentschuldigte Fehlzeiten, die zu der Prognose führen, dass das Studienziel nicht erreicht wird sowie
- andere Verletzungen des Ausbildungs- und Studienvertrages bzw. Studienvertrages.

Der Ausbildende hat die entsprechenden Anhaltspunkte zum Nachweis in geeigneter Weise zu dokumentieren. Ggf. vorausgegangene Ermahnungen und förmliche Abmahnungen sind aktenkundig zu machen.

Bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienvertrages bzw. Studienvertrages wegen Nichtbestehens der Abschluss- oder einer Modulprüfung, die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist im Einzelfall bei der Prüfung des Rückzahlungsanspruches zu bewerten, ob ein schuldhaftes Nichtbestehen vorliegt. Allein das Vorliegen einer personenbedingten Fehlleistung durch Studierende reicht für die Begründung der Rückzahlung nicht aus. Die ausbildende Stelle muss sich aufgrund ihrer Auswahlentscheidung und der damit verbundenen Prognose zur Eignung der oder des Studierenden eine Mitverantwortung zurechnen lassen.

Der Rückzahlungsanspruch entsteht mit Ablauf des Tages der Beendigung des Vertragsverhältnisses, d. h. alle Zahlungen einschließlich Zulagen, Zuschläge und sonstige Bestandteile sind unverzüglich einzustellen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zurückzufordern. Der Ausbildende hat über den Rückzahlungsbetrag eine Rückzahlungsmitteilung zu erteilen. Nach erfolgreichem Abschluss des dualen Studienganges ist bei der Begründung des sich anschließenden Beschäftigungsverhältnisses ein entsprechender Passus zum Rückzahlungsanspruch in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Auf die Rückzahlung kann verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte für die Studierende/den Studierenden darstellen würde. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn das Studium aufgrund einer schweren Erkrankung, Behinderung oder aus Anlass der Geburt eines Kindes oder der Pflege von Angehörigen nicht fortgeführt werden kann.

Auf die Rückzahlung kann auch verzichtet werden, wenn der Absolventin/dem Absolventen nur ein befristetes Beschäftigungsangebot unterbreitet werden kann.

Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis beim gleichen Arbeitgeber löst keinen Rückzahlungsanspruch aus.

Die Rückzahlung kann bereits mit Abschluss des Studienvertrages im Einzelfall mit Zustimmung des Tarifreferates ausgeschlossen werden, wenn es im Interesse des Ausbildenden liegt (z.B. Personalgewinnungsprobleme).

Die Regelungen zur Rückzahlung sind sinngemäß für Masterstudiengänge gemäß Abschnitt III der Richtlinie anzuwenden.

19. Berichtspflicht

Duale Studiengänge im Sinne des Abschnitts I der Richtlinie sind aktuell Gegenstand von Tarifverhandlungen. Daher ist eine regelmäßige Berichterstattung gem. Anlage 10 zum 1. Januar des Folgejahres an das Tarifreferat bei entsprechenden Vertragsabschlüssen erforderlich.

20. Masterstudiengänge

Masterstudiengänge gemäß Abschnitt III der Richtlinie schließen unmittelbar an ein erfolgreich absolviertes praxisintegriertes duales Studium an. Ein unmittelbarer Anschluss liegt nur dann vor, wenn der geschlossene Studienvertrag neben dem Abschluss des dualen Studiums auch die Absolvierung des aufbauenden Masterstudienganges vorsieht oder, wenn noch vor erfolgreich abgelegter Bachelorprüfung ein aufbauendes Masterstudium zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde. Zwischen dem Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudienganges darf kein Beschäftigungsverhältnis begründet worden sein.

Im Gegensatz zu dualen Studiengängen handelt es sich i. d. R. um fachtheoretische Aufbaustudiengänge, in denen eine Eingliederung in den Dienstbetrieb des Ausbildenden durch berufspraktische Abschnitte grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Sollten dennoch berufspraktische Studienabschnitte vereinbart werden, sind das Mindestlohngesetz (MiLoG) und die jeweils gültigen Anpassungsverordnungen zu beachten.

Ziffer 1 des Abschnitts III der Richtlinie sieht vor, dass weitestgehend die Regelungen für praxisintegrierte duale Studiengänge für den aufbauenden Masterstudiengang Anwendung finden sollen. Die Abweichungen sind in Ziffer 3 des Abschnitts III der Richtlinie geregelt. Sie betreffen die wöchentliche und tägliche Studienzeit (Ziffer 7.1 dieser Hinweise), das Studienentgelt (Ziffer 8.2 dieser Hinweise) und den Urlaubsanspruch (Ziffer 9 dieser Hinweise).

21. Inkrafttreten

Die Richtlinie ist am 16. Mai 2019 in Kraft getreten.

Sie gilt für Vertragsverhältnisse, die ab diesem Zeitpunkt begründet werden. Auf zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Vertragsverhältnisse findet sie keine Anwendung. Sie gilt insbesondere nicht für bereits eingestellte Beschäftigte, die im Rahmen ihrer beruflichen Weiterbildung berufsintegriert ein duales Studium absolvieren. Es steht Ausbildenden und Studierenden jedoch frei, die Anwendung dieser neuen Richtlinie unter Anpassung des bestehenden Vertragsverhältnisses zu vereinbaren.

Zwischen

dem Land Brandenburg, vertreten durch die
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Ausbildende)

und

Frau/Herrn
Anschrift:
geboren am (Studierende/r)

wird folgender

Studienvertrag

nach dem TVA-L BBiG und dem Abschnitt II für praxisintegrierte duale Studiengänge der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 in der Fassung des Landes Brandenburg vom 28. Juli 2020

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studienganges

(1) Die/Der Studierende absolviert ein praxisintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in fachtheoretische und berufspraktische Studienabschnitte. Die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) werden im Studiengang **……..** an der **…….(Name derHochschule) …….** durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad **Bachelor of ……..** ab.

(2) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der/des Studierenden. Darin werden die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit während berufspraktischer und fachtheoretischer Abschnitte einschließlich der zu absolvierenden Prüfungen und Lehrveranstaltungen während des Studiums verbindlich festgelegt.

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

(1) Für das Vertragsverhältnis zur Durchführung eines praxisintegrierten dualen Studiums finden die Vorschriften

- des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz - TVA-L BBiG - vom 12. Oktober 2006 und
- der Tarifverträge, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen

in der Fassung, die für das Land Brandenburg gilt, Anwendung, soweit Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 in der Fassung des Landes Brandenburg (im Folgenden: „Richtlinie“) in der jeweils gültigen Fassung die Vorschriften nicht ergänzt, ändert oder ausschließt.

(2) Das praxisintegrierte duale Studium erfolgt

☐ auf Grundlage eines zwischen Ausbildender und Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines dualen Studiums oder
☐ ohne bestehenden Kooperationsvertrag.

Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Absatz 1 dieses Vertrages maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den Studienplan nach § 1 Absatz 2 dieses Vertrages und werden Vertragsbestandteil.

(3) Ferner gelten die einschlägigen Betriebsanweisungen und Dienstvereinbarungen.

§ 3

Beginn und Dauer des dualen Studienganges, Probezeit

(1) Das praxisintegrierte duale Studium beginnt am **01.10.202**_ und endet am **31.10.202**_ sofern dieses nicht nach Abschnitt II Ziffer 8 Absatz 2 der Richtlinie durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.

(2) Die ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird der praxisintegrierte duale Studiengang während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (LGB)

Die/Der Studierende ist organisatorisch dem für die Ausbildung zuständigen Dezernat in der Betriebsstelle Potsdam zugeordnet. Der Einsatz im Rahmen der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgt sowohl in der Betriebsstelle Potsdam als auch am Betriebssitz Frankfurt (Oder) und in der der Betriebsstelle Prenzlau.

Die/Der Studierende ist verpflichtet, an Studienmaßnahmen außerhalb der o.g. Dienstorte teilzunehmen, für die sie7er von der Ausbildenden freigestellt ist.

§ 5

Dauer der regelmäßigen Studienzeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit während fachtheoretischer Studienabschnitte richten sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte bei der Ausbildenden richtet sich nach den für die Beschäftigten der Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Dritten.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

(1) Die/Der Studierende erhält für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses nach § 3 Absatz 1 ein monatliches Studienentgelt gemäß Abschnitt II Ziffer 6 Absatz 1 der Richtlinie in Höhe von zurzeit **1400 Euro.**

(2) Die Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren in Höhe von derzeit **XXX €/Semester**.

(3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der Ausbildenden gezahlte Entgelt. Das vorgenannte Entgelt ist spätestens am letzten Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

(1) Die/Der Studierende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L.

(2) Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 TVA-L BBiG und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9

Ersteinsatz und Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

(1) Die Vertragsparteien stimmen einvernehmlich darin überein, dass die/der Studierende zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach erfolgreichem Abschluss des dualen Studiums den einjährigen Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes absolviert. Der Vorbereitungsdienst wird auf die Bindungsdauer nach Absatz 3 Satz 2 angerechnet.

(2) Der Ersteinsatz erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes. Sofern sich der Vorbereitungsdienst aufgrund abweichender Studienzeiten nicht an das Studienende anschließt, erfolgt der Ersteinsatz zunächst befristet bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes in einer Tätigkeit mindestens der **Entgeltgruppe 9b TV-L.**

(3) Die Vertragsparteien stimmen einvernehmlich darin überein, dass die/der Studierende unverzüglich nach Abschluss des Studiums bzw. des sich unmittelbar anschließenden Vorbereitungsdienstes, voraussichtlich ab xx.xx.xxxx

- ☐ dauerhaft
- ☐ mindestens vorübergehend, voraussichtlich für die Dauer von zwei Jahren

(Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ in Vollzeit
- ☐ in Teilzeit mit ……Stunden pro Woche

(Zutreffendes ankreuzen)

mit einer Tätigkeit mindestens der **Entgeltgruppe 10 TV-L** beschäftigt wird.

Wird die/der Studierende bei der Ausbildenden nach Beendigung ihres/seines praxisintegrierten dualen Studiums in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Satzes 1 übernommen, ist die/der ehemals Studierende verpflichtet, dort für die Dauer von …….(drei/dreieinhalb – entspricht Dauer des Studiums) ……. Jahren beruflich tätig zu sein (Bindungsdauer).

Bei Übernahme in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis entspricht die Bindungsdauer der Dauer des befristeten Beschäftigungsverhältnisses, maximal drei Jahre.

(4) Der von der Ausbildenden bis zur Beendigung oder bis zum Abbruch des praxisintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Bruttostudienentgelt (§ 6 Absatz 1 dieses Vertrages) und den Studiengebühren (§ 6 Absatz 2 dieses Vertrages) abzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, ist von der/dem Studierenden oder der/dem ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

a) bei Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der/des Studierenden fällt, weil sie/er es schuldhaft unterlassen hat, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihr/ihm Möglichen zielstrebig zu verfolgen, dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach Ziffer 8 Absatz 4 Satz 1 des Abschnitts II der Richtlinie verlängert,

b) bei Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums durch Kündigung durch die Ausbildende aus einem von der/dem Studierenden zu vertretenen Grund oder durch eine Eigenkündigung der/des Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

c) bei Ablehnung des Angebots, bei der Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen oder

d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das bei der Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von der/dem ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der Bindungsdauer endet.

(5) Die berufspraktischen Studienabschnitte, die bei der Ausbildenden absolviert wurden, verringern den Gesamtbetrag nach Absatz 4 um den entsprechenden zeitlichen Anteil dieser berufspraktischen Studienabschnitte an der Gesamtdauer des praxisintegrierten dualen Studiums, mindestens jedoch auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(6) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 4 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 2 und 3 bestand, um 1/12 pro Jahr der vereinbarten Bindungsdauer vermindert.

(7) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 10

Nebenabreden, Salvatorische Klausel

(1) Es wird keine Nebenabrede vereinbart:

(2) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L BBiG).

(3) Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Potsdam, den .xx.202x

---	---
(Name)	(Name)
Präsident der LGB	Studierende/r

Studienplan

zum Studienvertrag für das praxisintegrierte duale Studium

Bachelor-Studiengang: ……

Hochschule: ……

Studierende/Studierender: ……

Praxispartnerin/Praxispartner: ……

Orte(e) der Praxisphasen: ……

Übersicht der Studienabschnitte:

Vorlesungszeiten	Hochschulstudium	Betriebliche Praxis/Urlaub
1. Semester von ……. bis …….	….. Wochen	Urlaub: von …….. bis …….. (..... Tage)
		Praxis: von …….. bis …….. (…… Wochen)
2. Semester von ……. bis …….	….. Wochen	Urlaub: von …….. bis …….. (..... Tage)
		Praxis: von …….. bis …….. (…… Wochen)
3. Semester von ……. bis …….	….. Wochen	Urlaub: von …….. bis …….. (..... Tage)
		Praxis: von …….. bis …….. (…… Wochen)
4. Semester von ……. bis …….	….. Wochen	Urlaub: von …….. bis …….. (..... Tage)
		Praxis: von …….. bis …….. (…… Wochen)
5. Semester von ……. bis …….	….. Wochen	Urlaub: von …….. bis …….. (..... Tage)
		Praxis: von …….. bis …….. (…… Wochen)
6. Semester von ……. bis …….	….. Wochen	Urlaub: von …….. bis …….. (..... Tage)
		Praxis: von …….. bis …….. (…… Wochen) incl. Bachelor-Arbeit und Verteidigung

Sachliche und zeitliche Gliederung der Studienzeit

Die Regelstudienzeit und die fachtheoretischen Studienabschnitte sind durch die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs und durch den gültigen Studienplan der Hochschule geregelt.

Die Zeiträume der betrieblichen Praxisphasen sind durch die von der Hochschule festgelegten Zeiten zwischen Vorlesungsende und Semesterende bestimmt. In kurzen vorlesungsfreien Zeiten (1-5 Tage) ist grundsätzlich Urlaub zu nehmen.

Wöchentliche und tägliche Studienzeit

Die Studienzeiten umfassen die Zeiten der Lehrveranstaltungen an der Hochschule im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Zeiten für das Selbststudium und die berufspraktischen Studienabschnitte bei *…[der LGB][1]…* oder bei Kooperationspartnern. An Tagen, an denen Vorlesungen stattfinden, gilt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit als erfüllt.

Lehrveranstaltungsfreie Tage innerhalb der fachtheoretischen Studienabschnitte an der Hochschule sind für das Selbststudium, die Anfertigung von Studienarbeiten bzw. zur Prüfungsvorbereitung zu nutzen.

Während der berufspraktischen Studienabschnitte beträgt die Arbeitszeit derzeit durchschnittlich *…[40]…* Stunden/Woche. *…[In der LGB gelten die Regelungen der DV Servicezeit.]…*

Wahlpflichtveranstaltungen

Wahlpflichtveranstaltungen während des Studiums sollen so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für die sich dem Studium anschließende Laufbahnausbildung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erfüllt werden. Dies ist mit *…[der Dezernatsleitung 44]…* vor der Anmeldung zu diesen Veranstaltungen abzustimmen.

Einsatzplanung

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Einsatzorte und Arbeitsschwerpunkte während der Praxisphasen mit den Studieninhalten korrespondieren. Die Einsatzplanung für die Praxisphasen ist grundsätzlich *…[vier Wochen]…* vor Beginn der jeweiligen Praxisphase abgeschlossen. Wünsche für bestimmte Aufgabenbereiche und Betriebsstellen sollen deshalb möglichst zu Beginn des jeweiligen Semesters bei *…*[*der Dezernatsleitung 44*]*…* angemeldet werden. Sie erhalten vor der anstehenden Praxisphase eine Mitteilung, wann und wo Sie sich am ersten Praxistag einfinden sollen.

---

[1] Die Passagen in eckigen Klammern sind entsprechend der Vorgaben der Praxispartnerin/des Praxispartners zu ersetzen.

Anlage 4

17. August 2021

LGB
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg

Hinweise zum Dualen Studium

Einleitung:

Für praxisintegrierte duale Studiengänge gilt in der Landesverwaltung Brandenburg die Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (RL-TdL) in der jeweils gültigen Fassung. Der zwischen der LGB und den Studierenden geschlossene Vertrag basiert auf dem Mustervertrag dieser Richtlinie. Als Besonderheit wurde in die mit der LGB geschlossenen Verträge die Bereitschaft zur Absolvierung der Laufbahnausbildung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst verbindlich aufgenommen.

Die nachstehenden Informationen sollen die vertraglichen Regelungen erläutern und auf weiterführende interne Festlegungen hinweisen.

1. Nachweispflichten, Nebentätigkeit

Jede Änderung der persönlichen Daten ist umgehend den Dezernaten 11 (Personal) und 44 (Aus – und Fortbildung) per E-Mail anzuzeigen.

Die von den Hochschulen (HS) ausgestellten Immatrikulationsbescheinigungen, Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und die Praxisberichte nach der jeweiligen Praxisphase sind unverzüglich der Personalstelle vorzulegen und werden Bestandteil der Personal- und Ausbildungsakte bei der LGB. Diese Akten können nach vorheriger Anmeldung durch die Studierenden oder einen schriftlich Bevollmächtigten in der Personalstelle eingesehen werden.

Nebentätigkeiten während des Studiums sind grundsätzlich möglich und rechtzeitig vor Beginn schriftlich bei der Personalstelle der LGB anzuzeigen. Duale Studiengänge erfordern von den Studierenden ein besonders hohes Maß an Anstrengungen, um den vielfältigen Anforderungen der HS und der LGB gerecht zu werden. Um die Erreichung der Studienziele nicht zu gefährden, kann die LGB jederzeit eine Nebentätigkeit untersagen oder an Auflagen knüpfen.

2. Entgeltregelungen

3.1. Studienentgelt, Studiengebühren

Das Studienentgelt beträgt monatlich 1.400 Euro und nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Es ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt. Dual Studierende unterliegen sowohl in den Praxisphasen als auch in den Phasen an der HS der Versicherungsplicht in der Sozialversicherung.

Die LGB übernimmt darüber hinaus nach Vorlage der entsprechenden Nachweise die notwendigen Semesterbeiträge: alle notwendigen Beiträge und Gebühren, die für die Teilnahme an dem im Studienvertrag festgelegten Studiengang anfallen. Insbesondere sind dies Semesterbeiträge incl. Semesterticket für den ÖPNV und Prüfungsgebühren. Aufgrund der Erstattung der Kosten für das Semesterticket durch die

LGB kommt ein Verzicht auf das Ticket oder die Beantragung eines Zuschusses bei der HS für Studierende der LGB nicht in Betracht.

Sofern in den berufspraktischen Studienabschnitten Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder Überstunden oder Zeiten mit Arbeiten, für die Erschwerniszuschläge vorgesehen sind, anfallen, werden zusätzliche Zahlungen entsprechend § 8 Abs.6-8 TVA-L geleistet.

Studierende können vermögenswirksame Leistungen in Höhe von derzeit 6,65 Euro monatlich erhalten, wenn sie mindestens diesen Betrag in einen Sparvertrag nach dem Vermögensbildungsgesetz anlegen. Die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen kann nur erfolgen, wenn die Studierenden die Angaben zum Sparvertrag der ZBB oder der Personalstelle mitteilen.

Studierende, die am 01.12. des Jahres im Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung gemäß § 16 TVA-L in Höhe von derzeit 95 v.H. des Studienentgeltes für November. Bei der Übernahme nach dem Studium in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erhalten ehemalige Studierende eine anteilige Jahressonderzahlung für die Monate des Studiums, da eine Sonderzahlung für Beamte nicht gewährt wird.

3.2 Betriebliche Altersversorgung

Studierende sind unter Eigenbeteiligung in die betriebliche Altersversorgung über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) einbezogen. Einzelheiten wie z.B. die Wartezeit für die Zahlung von Versorgungsleistungen, bestimmt der Tarifvertrag Altersversorgung (ATV).

3.3 Entgelt im Krankheitsfall und bei Arbeitsunfällen

Im Fall einer Krankheit – auch in der Studienphase an der HS – ist umgehend das Personaldezernat per E-Mail an personal@geobasis-bb.de zu informieren und bei mehr als drei Tagen Krankheitsdauer das ärztliche Attest im Original schnellstmöglich nachzureichen. Sobald die elektronische Übermittlung des Attestes an den Arbeitgeber durch die Krankenkasse erfolgt (voraussichtlich 2022) entfällt die Versendung des Papierbeleges.

Für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird das Studienentgelt bis zu einer Dauer von sechs Wochen fortgezahlt. Bei Wiederholungserkrankungen richtet sich die Dauer der Fortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall eines durch den Unfallversicherungsträger (im Praxiseinsatz: Unfallkasse Brandenburg) anerkannten Arbeitsunfalles wird nach Ablauf der Entgeltfortzahlung ein Krankengeldzuschuss bis längstens zum Ende der 26. Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

3. Studienmaßnahmen außerhalb der LGB, Erstattung von Aufwendungen

Die fachtheoretischen Studienabschnitte finden an der im Studienvertrag festgelegten HS statt. Für die Erstattung notwendiger Fahrt- und Unterkunftskosten gelten diese Studienabschnitte als überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 TVA-L BBiG. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt über

das System ReikoPTravel. Das Semesterticket sowie ggf. Fahrpreisermäßigungen (z.B. Monatskarten, BahnCard) sind zu nutzen.

Für die Kosten einer notwendigen auswärtigen Unterkunft gelten die Regelungen wie für die Beschäftigten der LGB nach dem Reisekostenrecht und der Trennungsgeldverordnung.

Für Dienstreisen und Reisen zu Prüfungen außerhalb des Ausbildungsortes sind die Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten der LGB gelten, anzuwenden (§ 10 TVA-L). Die Regelungen des § 11 TVA-L zu den Familienheimfahrten gelten auch für das duale Studium. Dabei wird der Besuch der auswärtigen HS wie der Besuch einer auswärtigen Berufsschule behandelt.

4. Urlaub und Freistellungen

Der Urlaubsanspruch für Studierende richtet sich nach § 9 Abs. 1 TVA-L i.V. mit § 26 TV-L und beträgt derzeit 30 Arbeitstage. Arbeitstage sind alle Tage, an denen die Studierenden planmäßig oder üblicherweise zu arbeiten hätten.

Im Studienteil an der HS kann Urlaub grundsätzlich nur in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch genommen werden um die Kontinuität des Studiums zu wahren und den Studienerfolg nicht zu gefährden.
Ausnahmen werden jedoch in begründeten Fällen zugelassen, z. Bsp. wenn Vorlesungen aus dringenden persönlichen Gründen nicht besucht werden können. Aufgrund der Zahlung des Studienentgeltes durch die LGB ist zu beachten, dass jede Nichtteilnahme an den Vorlesungen und jeder Tag in der vorlesungsfreien Zeit, der nicht für das Selbststudium, die Anfertigung von Studienarbeiten bzw. zur Prüfungsvorbereitung genutzt wird, vorab als Urlaubstag oder Freistellung (gemäß § 29 TV-L) beim Personaldezernat der LGB zu beantragen ist.

Die Inanspruchnahme von Urlaub in den Praxisphasen ist für das jeweilige Urlaubsjahr bis zum 15. Februar des Jahres mit dem Dezernat 44 abzustimmen.
Der besondere Freistellungsanspruch zur Prüfungsvorbereitung nach § 14 Abs. 1 und 2 TVA-L gilt auch für die Studierenden.

Urlaub, der nicht im Urlaubsjahr in Anspruch genommen werden kann und in Abstimmung mit dem Dezernat 44 und dem Personaldezernat in das Folgejahr übernommen wird, muss entsprechend der für alle Beschäftigten geltenden übertariflichen Regelung bis zum Ablauf des 30.09. des Folgejahres genommen sein. Ansonsten verfällt dieser Resturlaub.

5. Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Studiums

Das duale Studium endet mit dem Ablauf der im Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.
Bei vorzeitigem erfolgreichen Abschluss endet das Studium grundsätzlich mit der Bekanntgabe der letzten Ergebnisse der Prüfungen durch das Prüfungsamt bzw. bei Beginn der Laufbahnausbildung in unmittelbarem Anschluss mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfungsergebnisse bekanntgegeben werden.

Bei nachgewiesenen anrechenbaren (Vor-) Studienzeiten kann die HS über eine Verkürzung der Studienzeit entscheiden. Eine Verkürzung der Studienzeit können die Studierenden nur in Abstimmung mit der LGB beantragen.

Vor einem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung sind die Möglichkeiten einer Wiederholungsprüfung auszuschöpfen. Hierzu kann das Vertragsverhältnis bis zum Termin der Wiederholungsprüfung bzw. bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses verlängert werden – maximal bis zu einem Jahr.

6. Rückzahlungsgrundsätze

Die Durchführung dualer Studiengänge ist für die LGB mit einem erheblichen personellen und finanziellen Einsatz verbunden. Sie dient der Gewinnung der benötigten Fachkräfte in der Kataster- und Vermessungsverwaltung des Landes Brandenburg und ist mit der Erwartung verbunden, dass die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen nach dem Studium die einjährige Laufbahnausbildung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst absolvieren und danach für einen angemessenen Zeitraum ihre erworbenen speziellen Kenntnisse in eine entsprechende Tätigkeit einbringen.

Es sind deshalb für die in § 9 des Studienvertrages vereinbarten Fälle Grundsätze für die Rückzahlung der durch die LGB gezahlten Leistungen festgelegt. Wie hoch der Rückerstattungsbetrag im Einzelfall ist, wird nach Vorliegen eines Beendigungsgrundes individuell auf der Grundlage der TdL-Richtlinie geprüft und mitgeteilt. Der Rückzahlungsanspruch entsteht mit Ablauf des Tages der Beendigung des Studienvertrages, d.h. alle Zahlungen werden unverzüglich eingestellt und der Rückzahlungsbetrag wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zurückgefordert

7. Zuordnung/Verantwortlichkeiten in der LGB

Die dualen Studentinnen und Studenten sind während der Laufzeit des Studienvertrages dem Dezernat 44 Aus- und Fortbildung der LGB zugeordnet. Während der Praxisphasen ist der Fachdezernatsleiter 44 der Vorgesetzte, mit dem alle dienstlichen Belange, wie z.B. die Urlaubsplanung oder Möglichkeiten der Arbeitsortflexibilisierung (mobiles Arbeiten) abzustimmen sind. Gleichzeitig ist das Dezernat 44 für die fachliche Organisation der Ausbildung zuständig.

Ansprechpartner im Dezernat 44:
Thomas Gernhardt (Dezernatsleiter 44) E-Mail: thomas.gernhardt@geobasis-bb.de
Tel: 0331-8844-223 oder 0177-2524247

Für alle personalrechtlichen Belange wie die Vertragsdurchführung, Studienentgelt, Urlaub, Krankheit und Freistellungen sowie Fragen zur Erstattung von Reisekosten ist das Dezernat 11 zuständig.

Ansprechpartnerin im Dezernat 11:
Ines Böttcher (Personalsachbearbeiterin) E-Mail: ines.boettcher@geobasis-bb.de
oder personal@geobasis-bb.de
Tel: 0331-8844-368

Anlage 5

20. August 2021

LGB
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg

Hinweise zur Erstattung von Reisekosten im Dualen Studium

Einleitung:

In Bezug auf die Erstattung von Reisekosten gelten für praxisintegrierte duale Studiengänge auf Grundlage der Richtlinie und der dazu erlassenen Hinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (RL-TdL) in der jeweils gültigen Fassung die Regelungen in den §§ 10 und 11 des TVA-L.

Für alle Dienstreisen und Reisen zu Ausbildungsmaßnahmen ist grundsätzlich zunächst das Semesterticket (ggf. mit Zusatzticket) zu nutzen. Alle Erstattungen erfolgen über **PTravel Reiko** über die Reisearten „Azubi-Reisen nach § 10 TVA-L“ oder „Azubi-Reisen nach § 11 TVA-L“. Sie unterliegen einer **Ausschlussfrist** nach § 3 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz bzw. § 22 TVA-L von **6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise bzw. Familienheimfahrt**. Die Berechnung der Erstattungen erfolgt durch die Reisestelle der ZBB. Bei Fragen zur Berechnung wenden Sie sich bitte an die bei der ZBB zuständige Stelle.

Den Login zu **PTravel Reiko** finden Sie im Intranet der LGB unter der Rubrik „Dienstreisen“ oder über **https://web.stv.mdf.lvnbb.de/reiko/ReikoServlet** auf der Internetseite der ZBB.

Hinweise zur Nutzung des Portals und zum Reiseservice finden Sie auf der Seite der ZBB unter https://zbb.brandenburg.de/zbb/de/reisekostenstelle/reisekosten/.

Die Zugangsdaten zu PTravel Reiko wurden Ihnen von der ZBB persönlich zugesandt.

1. Familienheimfahrten - § 11 TVA-L

Für Familienheimfahrten von Potsdam bzw. vom Ort der Hochschule zum Wohnort der Eltern (bzw. der Erziehungsberechtigten) oder dem Wohnort der Ehegattin/des Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartners werden monatlich einmal die Fahrtkosten erstattet.

Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten in der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Bei einer Entfernung von mehr als 300 km können im Bahnverkehr auch Zuschläge erstattet werden.

Eine Familienheimfahrt kann nicht abgerechnet werden, wenn der Aufenthalt in Potsdam oder am Ort der Hochschule oder einer anderen auswärtigen Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

2. Reisen zu Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Maßgeblich für die Reisekostenentschädigung sind das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz“ (Bbg BRKGVwV).

2.1. Dienstreisen und Reisen zu Prüfungen

Bei ein- und mehrtägigen Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Studierende eine Entschädigung nach den Bestimmungen, die für die Beschäftigten der LGB gelten:

§ 4 BRKG – Fahrtkostenerstattung i.d.R für die niedrigste Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen

§ 5 BRKG – Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 20 Cent je km auf der verkehrsüblichen Straßenverbindung, höchstens 130 € für die gesamte Dienstreise;
bei Benutzung eines Fahrrades für mindestens vier Einzelstrecken im Monat beträgt die Erstattung fünf Euro/Monat.

§ 6 BRKG – Tagegeld als Ersatz für Mehraufwendungen für Verpflegung (nicht bei geringer Entfernung zwischen Dienststätte oder Wohnung und dem Ausbildungs-/Prüfungsort)

§ 7 BRKG - Übernachtungsgeld – pauschal 20 Euro.
Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. Übersteigen die Übernachtungskosten den Betrag von 75 Euro, ist die Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen. Übernachtungsmöglichkeiten, die nicht durch die LGB vermittelt und ggf. kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, sollten durch die Reisestelle bei der ZBB gebucht werden. Dann entfällt die Einzelfallprüfung.
Übernachtungsgeld wird nicht gewährt für die Dauer des Aufenthaltes am Wohnort oder bei durch die LGB unentgeltlich bereitgestellter Unterkunft.

§ 8 BRKG - Auswärtiger Aufenthalt länger als 14 Tage
Vom 15. Tag an wird ein um 50% ermäßigtes Tagegeld gewährt. Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet, das pauschale Übernachtungsgeld wird nicht mehr gewährt.

Für die Buchung von Fernfahrkarten und Übernachtungen ist der Reiseservice der ZBB zu nutzen.

2.2. Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und an Ausbildungsmaßnahmen in Betriebsstellen außerhalb von Potsdam

Die fachtheoretischen Studienabschnitte an der Hochschule gelten als überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 10 Absatz 2 TVA-L BBiG. Wenn die Hochschule nicht am Ort der Ausbildungsstätte (Potsdam) bzw. am Wohnort liegt, werden die für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen notwendigen Fahrtkosten und die Auslagen für eine notwendige Unterkunft sowie der Verpflegungsmehraufwand erstattet.

Dies gilt auch für Studienmaßnahmen, die Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung sind und außerhalb des Hochschulortes oder des Ortes der Ausbildungsstätte (Potsdam) z.B. im Rahmen von Abordnungen durchgeführt werden.

Erstattet werden nach § 10 Absatz 2 TVA-L BBiG:

- Fahrtkosten: entstandene notwendige Fahrtkosten werden bis zur Höhe der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (ohne Zuschläge) erstattet. Möglichkeiten der Fahrpreisermäßigung (Semesterticket, Monatskarten, BahnCard, Firmenticket) sind zu nutzen. Die Kosten einer BahnCard werden erstattet, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreisermäßigungen wirtschaftlicher ist.

- Unterkunft: nachgewiesene notwendige Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden erstattet (siehe Ziffer 2.1, § 7 BRKG).

- Verpflegungsmehraufwand: zum Ausgleich von Verpflegungsmehraufwand wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgeblichen Sachbezugswerte gewährt. Derzeit sind dies 8,77 € täglich für Frühstück, Mittag und Abendessen. Bei Bereitstellung unentgeltlicher Verpflegung wird der Sachbezugswert einbehalten.

Bei Fragen zur Abrechnung von Reisekosten und zur Nutzung von PTravelReiko wenden Sie sich bitte an das **Personaldezernat** (Frau Böttcher, Potsdam - App. 368, Frau Kyritz, Potsdam- App. 153 oder Frau Grund, Frankfurt – App. 535).

Anlage 6

LGB
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg

LGB (Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg)
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Praxisbericht

Name, Vorname Namen angeben	Zeitraum von Datum wählen bis Datum wählen
Einsatz im Fachbereich FB wählen im Dezernat Dezernat angeben	Praxisphase in der LGB im Semester wählen Semester
Aufgabenbeschreibung: Klicken Sie hier, um Aufgabenbeschreibung einzugeben.	

Ort/Datum Unterschrift

Studierender

Ort/Datum Unterschrift

LGB Fachlicher Dezernatsleiter

Ort/Datum Unterschrift

LGB Dezernatsleiter Aus- und Fortbildung

LGB
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Telefon: +49 331 8844-123
Telefax: +49 331 8844-16123
E-Mail: poststelle@geobasis-bb.de
Internet: www.geobasis-bb.de

Stand: 31.05.2022

Zertifikat seit 2017
audit berufundfamilie